Die schwere Körperverletzung als gesetzgeberisches Problem.

INAUGURAL-DISSERTATION
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
PAUL SPICKERNAGEL

Approbiert am 4. März 1936.

1 9 3 6

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

ÜBERSICHT.

§ 1. Der menschliche Körper als Rechtsgut.

§ 2. Die Mängel der Fassung des § 224 RStGB.

§ 3. Der Lösungsversuch des Entwurfs von 1925.

§ 4. Die Lösung der Entwürfe von 1927 und 1930.

§ 5. Der Lösungsversuch des Entwurfs der amtlichen Strafrechtskommission von 1935.

§ 6. Ausländisches Recht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0159

LITERATUR-VERZEICHNIS

Altmann-Jakob: Kommentar zum österreichischen Strafrecht I. Bd., Wien 1928.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, I. Bd., 2. Auflage, Leipzig 1902.

Bunge: Das Italienische Strafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1930.

Casper-Liman: Handbuch der gerichtlichen Medizin, I. Bd., Berlin 1889.

Ebermayer, Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Auflage, Leipzig 1929.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 18. Auflage, Tübingen 1931.

Freisler: Aufbau des Besonderen Teils und seine Stellung im Gesetz, in Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission 1935.

Gürtner: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935.

Herbst: Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts, I. Bd., 7. Auflage, 1884.

Hofmann:Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.

v. Hölder: Der Begriff des „Siechtums" in § 224 RStGB. i. Medizinisches Korrespondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins, Bd. 46, Nr. 4.

Köhler: Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Leipzig und Nürnberg 1910.

Lammasch-Rittler: Grundriß des österreichischen Strafrechts, bearbeitet von Rittler, 5. Auflage, Wien 1926.

Liman: Die Körperverletzungen, die gewaltsamen Todesarten und die Biothantalogie der Neugeborenen, i. Holtzendorff Handbuch, 3. Bd. S. 475 ff.

v. Liszt-Schmitt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. Bd., 26. Auflage, Leipzig 1932.

Löffler: Die Körperverleztung, i. Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bes. Teil Bd. 5, Berlin 1905.

Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. Auflage, 1890.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage, Leipzig 1912.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Auflage, Berlin 1927.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 13. Auflage, Berlin 1896.

Radbruch: Reform des Strafrechts, bei Aschrott, Kohlrausch, Berlin und Leipzig 1926.

Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar, 4. Auflage, Berlin 1892.

Saltelli-Di Falco: Commento Tecrico Pratico del Nuovo Cordiçe Penale, con prefacione del Guardasigilli Alfredo Rocco. Volume II Parte secondo, Torino 1931.

Schäfer: i. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935.

Schmitt: Die schwere Körperverletzung in der Rechtsvergleichung unter besonderer Berücksichtigung des deutschen, dänischen und italienischen Rechts, Dissertation Erlangen 1932.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar, Berlin 1914.
Stooß: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Auflage, 1930.

GA: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, hrsg. von Goltdammer.
KH: Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k.k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes von der Redaktion der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. 17 Bände (enthaltend E. Nr. 1 bis 2268). Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht von der k.k. Generalprokuratur. Neue Folge. 20 Bände (enthaltend E.Nr.2269 bis 4584).
LK: Leipziger Kommentar, vgl. Ebermayer.
RGSt.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Die Redaktoren eines neuen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden sich in ihrer Arbeit nicht darauf beschränken können, allein die Unzulänglichkeiten, die sich bei Anwendung der geltenden Rechtssätze herausgestellt haben, aufzuheben; nein, der große weltanschauliche Umbruch, der sich mit dem Siege des Nationalsozialismus in Deutschland vollzogen hat, muß auch in den Rechtssätzen seinen Niederschlag finden.

So ist bei jeder Umformung einer Rechtsnorm in erster Linie zu prüfen, ob die geltende Fassung dem Gedankengut des Nationalsozialismus widerstrebt und schon deshalb abänderungsbedürftig ist. Auf das Gebiet der Körperverletzung übertragen, ist also zunächst zu untersuchen, ob der Nationalsozialismus die Körperverletzung überhaupt für strafwürdig hält und wenn ja aus welchen Gründen.

An sich ist es eine Selbstverständlichkeit, daß eine Rechtsnorm, die im Jahre 1871 ihre Prägung erhalten hat, nicht nationalsozialistischen Grundsätzen ihre Entstehung verdankt. Deshalb braucht sie ihnen aber noch nicht zu widersprechen. Das ist nur so erklärlich, daß bei vielen Strafgesetzen der Grund der Strafbarkeit in dem gesetzlichen Tatbestande nur selten seinen Ausdruck findet. Die Weltanschauung, die die Bestrafung fordert, steht hinter dem gesetzlichen Tatbestande, nicht in ihm.

Nach der liberalistischen Weltanschauung müßte die Körperverletzung straffrei ausgehen, weil nach ihr der Staat in die Rechte des Einzelindividuums nur da eingreifen darf, wo staatliche Belange dies erfordern. Solange also der Staat durch die Körperverletzungsdelikte nicht selbst in Mitleidenschaft gezogen wird, wie z. B. dadurch, daß sich ein großer Personenkreis an ihnen beteiligt, fordert diese Weltanschauung die Bestrafung nicht, wie ja auch das vorwiegend von liberalistischen Grundsätzen getragene römische Recht die Körperverletzung nicht unter Strafe stellt.

Wenn trotzdem ein im 19. Jahrhundert, dem ausgesprochenen Zeitalter des Liberalismus redigiertes Strafgesetzbuch die Körperverletzung unter Strafe stellt, so ist dies deshalb geschehen, weil sich in diesem Jahrhundert mit dem Liberalismus eine andere Weltanschauung paarte, die die Strafbarkeit der Körperverletzung ihrem Wesen nach fordern mußte, der Individualismus. Der politische Individualismus sah im Staat nur das Hilfsmittel zur Erreichung der Lebenszwecke des Einzelnen. Mithin war es Staatsaufgabe, der Einzelpersönlichkeit Schutz angedeihen zu lassen, vor allem natürlich Schutz gegen physische Angriffe auf seinen Körper.

Nach dem Individualismus, der im Staate nur die S u m m e, nicht die E i n h e i t von Individuen sieht, war die Körperverletzung daher ausschließlich um deswillen strafbar, weil in ihr ein Übergriff

auf ein Rechtsgut, den Körper des einzelnen Verletzten liegt. Das ist auch der Strafgedanke der geltenden Vorschriften über die Körperverletzung.

Aus ganz anderen Gesichtspunkten muß der Nationalsozialismus die Strafbarkeit der Körperverletzung fordern. Der Grundsatz: „Der Einzelne ist nichts, die Gemeinschaft ist alles" zeigt den scharfen Unterschied zum Individualismus. Er zeigt aber auch, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber unmöglich die Begründung des Individualismus für die Strafbarkeit der Körperverletzung übernehmen kann. Er sieht in dem Angriff auf den Körper des Einzelnen einen Angriff auf die Gemeinschaft, in der Verletzung des Körpers eine Schwächung der Volkskraft. In der Störung des Gemeinschaftsfriedens und in der Beeinträchtigung der Volkskraft durch Verletzung Einzelner liegt nach dem Nationalsozialismus der entscheidende Verstoß des Täters. Nach diesen Erwägungen ist es aber eine Selbstverständlichkeit, daß der Nationalsozialismus die Bestrafung der Körperverletzung als solcher verlangt.

Beide Weltanschauungen, sowohl die liberalistisch-individualistiche des 19. Jahrhunderts, die dem geltenden Strafgesetzbuch zugrunde liegt, als auch die nationalsozialistische fordern sonach, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Strafbarkeit der Körperverletzung. Der weltanschauliche Umschwung seit der Redaktion der geltenden Körperverletzungsbestimmungen allein fordert sonach eine Änderung dieser Bestimmungen nicht. Eine Änderung erscheint daher nur geboten, wenn die geltende Fasung der fraglichen Vorschriften sich in der Praxis nicht bewährt hat. Die nachfolgende Untersuchung soll daher die Schwächen der geltenden Fassung des § 224 RStGB. — diese Vorschrift interessiert hier nur — aufdecken, um durch sie die Reformbedürftigkeit dieser Vorschrift nachzuweisen. Die aufgedeckten Mängel sollen dann auch aufzeigen, wo die Reform einzusetzen hat.

§ 2. Die Mängel der Fassung des § 224 RStGB.

a) Die Fassung des objektiven Tatbestandes.

Das geltende Strafgesetzbuch hat die schwere Körperverletzung in § 224 geregelt. Diese Vorschrift lautet:

> Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Das Gesetz hat demnach bestimmte Tatbestände aufgestellt, bei deren Erfüllung die Folgen der Körperverletzung als schwere anzu-

sehen sind. Diese sog. kasuistische Fassung ist als solche nicht ohne weiteres abzulehnen. Es gibt gesetzliche Bestimmungen, — ich denke hier an die Vorschriften über die Ehescheidung des BGB. — bei denen sich die kasuistische Fassung durchaus bewährt hat. Ihre unbestreitbaren Vorzüge sind Rechtssicherheit und Handlichkeit für den Richter. Sie birgt aber die Gefahr in sich, daß ihr Fälle entgleiten, die aus rechtspolitischen Gründen von der Vorschrift erfaßt werden müßten. Jede kasuistische Regelung hat demnach eine Exklusivwirkung als negative Erscheinung, deren Umfang von den Gesetzgebern bei der Redaktion eines Gesetzes nicht vorausgesehen werden kann, sondern erst durch die Praxis seine Feststellung erfährt. Deshalb läßt sich die kasuistische Regelung m. E. überall dort nicht verwenden, wo der Gesetzgeber sich dem Leben anpassen will und muß, weil das Leben die verschiedensten, schwer vorhersehbaren Möglichkeiten schafft. Sie ist nur dort angebracht, wo der Gesetzgeber selbst das Leben bestimmen will, wie z. B. im Scheidungsrecht, wo nicht das Leben selbst entscheiden soll, wann eine Ehe scheidungsreif ist, wie z. B. in Rußland, sondern wo der Gesetzgeber bewußt gestaltend auf das Leben einwirkt und einwirken will, indem er die Ehegatten zusammenhält, wenn sie auch selbst keine Lust mehr zum Zusammenleben verspüren. Er gewährt und will ihnen das Scheidungsrecht nur in den Fällen gewähren, in denen er es für gut befunden und bestimmt hat. Deshalb hat sich hier die kasuistische Methode auch bewährt.

Da der Gesetzgeber bei der schweren Körperverletzung offensichtlich nicht nur die im § 224 StGB. angegebenen Fälle als schwere Folgen angesehen haben wollte, sondern eine Strafschärfung dann eintreten lassen wollte, wenn dem Verletzten gesundheitlich ein schwerer Schaden zugefügt worden ist, so kann nach den vorausgegangenen Ausführungen bereits jetzt gesagt werden, daß bei dieser Vorschrift die kasuistische Regelung fehl am Platze ist. Die nachfolgenden Untersuchungen an Hand der einzelnen Gesetzestatbestände werden uns bestätigen, daß nicht in allen wünschenswerten Fällen die schwere Bestrafung nach § 224 StGB. eintritt.

1. Der Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers.

Unter Verlust eines Gliedes ist nach dem Sprachgebrauch nur die Beseitigung des Gliedes zu verstehen. Ist ein Glied durch die Verletzung nicht mehr imstande, die vorhergesehenen Funktionen zu verrichten, so ist dies dem Verluste nicht gleichzusetzen. Die Rechtsprechung und die herrschende Lehre [1]) ist dann auch bei der Auslegung des Wortes Verlust im § 224 RStGB. dem Sprachgebrauch gefolgt

---

1) vgl. RGST 3, 34; Frank § 224, II, 1, S. 486; LK § 224, 2, S. 711; Olshausen § 224 Nr. 4, S. 103 Binding Lehrbuch I, S. 49; v. Liszt S. 327; Meyer-Allfeld S. 382; Schwarz § 224, 2, S. 501; Löffler VDB, Bd. 5, S. 222.

und fordert völlige Beseitigung des Gliedes als Voraussetzung der Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung. Der Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes ist aber für den Verletzten eine ebenso schwere Folge der Verletzung, wie der Verlust des Gliedes selbst, sodaß kein vernünftiger Sinn es rechtfertigt, den Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes nicht als eine schwere Folge der Verletzung anzusehen. Es liegt hier vielmehr eine Lücke im Gesetz vor, die durch die Fassung des Gesetzes bedingt ist. Denn der Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes erfüllt auch nicht regelmäßig den Tatbestand der Lähmung oder der Entstellung in erheblicher Weise [2]). Die Versteifung des mittleren Daumengliedes kann weder als eine Entstellung, noch als eine Lähmung des Daumens im Sinne des § 224 RStGB. angesprochen werden [3]). Trotzdem kann das Glied durch die Versteifung völlig unbrauchbar sein, das gilt insbesondere, wenn der Gebrauch des fraglichen Gliedes mit starken Schmerzen verbunden ist.

Das Erfordernis, daß der Verletzte das Glied verloren haben muß, ist nicht der einzige Mangel dieses Tatbestandes. Die Bedeutung des Wortes „Glied" stößt hier ebenfalls auf Schwierigkeiten. In der medizinischen Wissenschaft gilt als Glied jeder Körperteil, der mit einem anderen durch Gelenke verbunden ist. Dieser medizinische Begriff, in § 224 RStGB. übernommen, würde eine Reihe von Körperteilen, wie z. B. die Nase, die Ohren u. a. schutzlos gestalten. Deshalb hat das Reichsgericht [4]) diesen medizinischen Begriff dahin erweitert, daß unter Glied auch derjenige Körperteil zu verstehen ist, der eine in sich geschlossene Existenz im Gesamtorganismus hat. Dadurch war es möglich, wenigstens die vorgenannten Körperteile in den Begriff Glied eingehen zu lassen. Jedoch würde auch nach dieser Ausdehnung des Begriffes eine Schädelverletzung mit Substanzverlust nicht unter die schweren Folgen des § 224 RStGB. fallen [5]). Dem von einer solchen Verletzung Betroffenen wird es aber nur schwer klar zu machen sein, daß seine Verletzung eine leichte ist.

Der Tatbestand fordert schließlich noch, daß das Glied ein wichtiges ist. Die medizinische Wissenschaft sieht jedes Glied als wichtig an, vor allem aber das Glied, das dem einzelnen die Möglichkeit zur Fortexistenz gibt [6]). Diese Begriffsbestimmung kann auf § 224 RSt.-GB. keine Anwendung erleiden, weil sie individuelle Momente des Verletzten in den Begriff aufnimmt. Für einen Geigenvirtuosen ist jeder einzelne Finger zur Fortexistenz notwendig. Für einen Durchschnittsmenschen nicht. Würden daher die persönlichen Verhältnisse des Verletzten in den Begriff „wichtig" aufgenommen, so würde dies zu einer uferlosen Verantwortlichkeit des Täters führen, der ohnehin schon für die schweren Folgen ohne Rücksicht auf Verschulden ein-

2) vgl. auch Schmitt a.a.O. S. 10.
3) Siehe S. 24, 25.
4) vgl. RGSt. Bd. 3, 392.
5) RGSt. Bd. 3, 392.
6) Casper-Liman § 49, Nr. 1, S. 295.

stehen muß. Wenn man schon den Täter für Folgen verantwortlich macht, die er nicht verschuldet hat, so ist damit das Maß des Zurechenbaren voll genug. Es wäre des Guten etwas zuviel, wollte man innerhalb dieser Erfolgshaftung dem Täter auch noch Erfolge zurechnen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen des Verletzten beruhen [7]).

Die herrschende Lehre vertritt daher in ihren Grundzügen auch die Auffassung, daß nur solche Glieder wichtig sind, die für j e d e n Durchschnittsmenschen von erheblicher Bedeutung für den Gesamtorganismus sind [8]). Das verletzte Glied muß also objektiv wichtig sein, was aus der Fassung des Gesetzten jedoch nicht hervorgeht.

Mit Recht weist daher Schmitt [9]) darauf hin, daß der Begriff „wichtiges Glied" weder dem Grundsatz der Allgemeinverständlichkeit im Strafrecht genügt, noch einen terminus technicus in medizinischer Hinsicht darstellt.

Schließlich gibt die geltende Fassung keinen Spielraum für die Fälle, in denen der Verlust bei der Urteilsfällung zwar noch nicht eingetreten, aber nach ihr mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Subsumierung dieses Falles unter § 224 RStGB. wird deshalb abgelehnt, weil bis zum Verlust des Gliedes immer noch die Möglichkeit besteht, daß der Verlust durch Umstände eintritt, die dem Täter nicht zuzurechnen sind, d. h. die den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg unterbrechen. Der Sühnegedanke der Strafe wird bei dieser Fassung völlig zurückgedrängt. Der Fall der Unterbrechung bildet hier doch zweifellos die Ausnahme. Man läßt also die schwere Folge der Tat in der überwiegenden Mehrzahl solcher Fälle ungesühnt, weil die seltene Möglichkeit des Nichteintritts der Folge besteht. Hier zeigt sich die liberale Grundlage des geltenden Strafgesetzbuchs, das dem Einzelmenschen die größtmöglichste Freiheit gewähren will und die Eingriffsrechte des Staates in diese Freiheit nur als Ausnahmeerscheinung ansieht. Die nationalsozialistische Weltanschauung, die nicht die Freiheit des Einzelnen, sondern die Gemeinschaft als unantastbares Gut ansieht, hat hier einen Wandel zu schaffen. Die Gemeinschaft wird erheblich mehr dadurch gestört, daß im Regelfalle der Verbrecher zu milde bestraft wird, als daß in einem seltenen Ausnahmefall eine zu hohe Bestrafung erfolgt [10]). Abgesehen davon ist in dem Ausnahmefall die Lage des Täters nicht hoffnungslos, weil er nach § 359 Abs. 1, Ziff. 5 StPO. mit Erfolg eine Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben kann, wenn die schwere Folge ausnahmsweise ausgeblieben oder durch einen Umstand einge-

7) vgl. auch Schmitt S. 11/12.

8) Olshausen § 224, Nr. 5, S. 1033; LK § 224 Nr. 2, S. 711; Schwarz § 224 a, S. 501; RGSt. 6, 346; 62, 161; 64, 201; GA 47, 168; 52, 91.

9) S. 13.

10) Die Frage ist unabhängig von dem Problem der Erfolgshaftung zu lösen. Hierüber wird w. u. zu sprechen sein. Auch wenn man das Verschuldungsprinzip für die schwere Körperverletzung verficht, so kann auch ein mit Sicherheit zu erwartender Erfolg verschuldet sein und eine Bestrafung ist dann aus den gleichen Gründen wie hier wünschenswert.

treten ist, den er nach den Grundsätzen des Kausalzusammenhanges nicht zu vertreten hat. Es kann dann das mildere Gesetz zur Anwendung kommen.

Die Fassung des § 224 RStGB. ist also auch in soweit nach dem heutigen Rechtsdenken unbefriedigend.

2. Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen.

Unter Sehvermögen versteht das Reichsgericht[11]) die Fähigkeit, äußere Gegenstände durch das Auge wahrzunehmen. Den Ausdruck Verlust hier anders zu interpretieren, als im vorhergehenden Falle besteht kein Anlaß. Die Fassung ist hier also genau so unbefriedigend. So hat das Reichsgericht[12]) keinen Verlust des Sehvermögens angenommen, wenn der Verletzte noch in der Lage ist, die Finger einer Hand auf eine Entfernung von 1½ Meter zu sehen, wenn auch das Auge zu praktischer Arbeit und zur Orientierung ungeeignet geworden ist. Dieses Ergebnis ist recht unerfreulich.

Nicht ohne Interesse für die vorliegende Arbeit ist der vom Reichsgericht[13]) entschiedene Fall, daß die Sehkraft an sich durch die Verletzung verloren gegangen ist, aber durch eine Operation wiedererlangt werden kann. Das Reichsgericht hat trotzdem Verlust des Sehvermögens angenommen. Löffler[14]) hält diese Entscheidung mit dem Hinweis für bedenklich, daß es dann in der Macht des Verletzten liege, ob der Täter schwerer oder leichter bestraft werde, je nachdem, ob er sich vor oder nach dem Urteilsspruch operieren lasse. Diese Auffassung Löfflers ist irrig. Wenn man der Behebbarkeit des Verlustes keine Bedeutung beimißt, so kann eine heilende Wirkung einer Operation doch nicht unterschiedlich behandelt werden, je nachdem sie vor oder nach der Urteilsverkündung vorgenommen worden ist. Auch wenn bereits am Schluß der Hauptverhandlung der Verletzte infolge einer Operation seine Sehkraft wieder erlangt hat, so kann dies auf die Strafbarkeit nach § 224 RStGB. keinen Einfluß haben. Denn wenn die schwere Folge einmal eingetreten ist, hat der Täter seine Strafe verwirkt. Wenn dann der Verletzte den Schaden behebt, so kann der Täter hieraus doch keinen Nutzen ziehen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz im Strafrecht[15]). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn das Gesetz dauernden Verlust der Sehkraft als Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 224 RStGB. forderte. Das bestimmt das Gesetz aber nicht. Es genügt, daß der Verlust eingetreten ist und ungewiß ist, ob sich die Sehkraft wieder einstellt. Nur wenn von vorneherein feststeht, daß der Verlust des Sehvermögens nur ein vorübergehender ist, kommt § 224 RStGB. nicht zur Anwendung.

11) RGSt. 14, 4; 14, 118.
12) RGSt. 58, 173.
13) RGSt. 27, 80.
14) a.a.O. S. 223.
15) vgl. auch RGSt. 44, 60.

Mithin liegt es, wenn man die Behebbarkeit des Verlustes für irrelevant hält, nicht in der Macht des Verletzten, ob der Täter nach § 223 oder § 224 RStGB. bestraft wird. Die Bedenken Löfflers scheiden daher aus. Es ist sonach nur als billig zu bezeichnen, daß eine operative Beseitigung der Verletzungsfolgen nicht zu Gunsten des Verletzten Anrechnung findet.

Ebenso wie bei dem ersten Tatbestand des § 224 RStGB. ist auch hier zu rügen, daß keine Bestimmung darüber getroffen worden ist, wann der Verlust eingetreten sein muß. Der in Ermangelung einer besonderen Bestimmung anzunehmende Zeitpunkt der Urteilsverkündung ist auch hier unbefriedigend, weil dann die Tat, die einen mit Sicherheit zu erwartenden Verlust des Sehvermögens nach sich zieht, keine angemessene Sühne findet.

Löffler[16]) hat die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Fassung durch Gegenüberstellung zweier Beispiele drastisch gekennzeichnet: A. hat das Sehvermögen e i n e s Auges verloren; das andere Auge ist in bestem Zustande geblieben; A. ist s c h w e r verletzt. B. hingegen ist auf b e i d e n Augen so geschwächt, daß er weder lesen, noch irgend etwas arbeiten, noch auch sich allein auf der Straße bewegen kann (und es steht seine völlige Erblindung in sicherer Aussicht); er ist l e i c h t verletzt.

3. Verlust des Gehörs.

Bei diesem Tatbestand fällt sofort der Gegensatz zu dem vorhergehenden Tatbestand auf. Während bei diesem das Gesetz von dem Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen spricht, ist hier nur von dem Verlust des Gehörs die Rede. Aus dieser gegensätzlichen Fassung hat die herrschende Lehre[17]) gefolgert, daß der Verlust der Hörfähigkeit auf einem Ohr den Tatbestand des § 224 RStGB. nicht erfüllt. Diese Ansicht ist de lege lata richtig. Eine andere Frage ist aber, ob die verschiedene Behandlung des Sehvermögens und des Gehörs gerechtfertigt erscheint, d. h. ob der Verlust des Gehörs auf einem Ohre eine minder schwere Verletzung darstellt, als der Verlust des Sehvermögens auf einem Auge. Ja, man kann sogar weiter fragen, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, den Verlust des Sehvermögens auf einem Auge als eine schwere Folge anzusehen und hierfür eine so schwere Bestrafung anzuordnen, wie sie § 224 RStGB. androht. Schmitt[18]) will den Verlust des Sehvermögens auf einem Auge mit der zutreffenden Begründung genügen lassen, daß die Existenz des gesunden Auges durch äußere Angriffe bei Verkleinerung des Gesichtskreises erheblich gefährdet sei und

16) a.a.O. S. 223.

17) vgl. LK § 224, Nr. 4, S. 712; Olshausen § 224, Nr. 6b, S. 1034; Frank § 224 II Nr. 3, S. 486; Schwarz § 224, Nr. 2c, S. 502; Rüdorff § 224. Nr. Binding I, S. 49; Meyer-Allfeld S. 382; Löffler a.a.O. S. 223 u. a.

18) a.a.O. S. 14.

auch die Gefahr bestehe, daß es durch sympathische Entzündungen des verletzten Auges oder seiner Augenhöhle zerstört werde[19]). Wenn auch diese Gefahr bei einer Ohrverletzung nicht besteht, so rechtfertigt dies m. E. die unterschiedliche Behandlung beider Sinnesorgane nicht. Bei dem Verlust der Hörfähigkeit auf einem Ohre ist dafür die Behinderung des Verletzten erheblich größer als bei dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge. Zwar wird bei letzterem, wenn das unverletzte Auge heil bleibt, der Gesichtskreis verkleinert, aber die Beeinträchtigung ist für die überwiegende Mehrheit der Berufe nicht so schwerwiegend. Beim Verlust der Hörfähigkeit auf einem Ohr hingegen tritt eine ganz erhebliche Beeinträchtigung des Verletzten ein, weil die Laute, die an das verletzte Ohr herangetragen werden, von dem Verletzten nicht verstanden werden. Nicht jede Situation gestattet es aber dem Verletzten, das gesunde Ohr erst auf die Lautrichtung einzustellen, auch findet nicht immer eine Wiederholung der Laute statt.

4. Verlust der Sprache.

Unter Sprache wird die Fähigkeit zu artikuliertem Reden verstanden[20]). Demnach ist der Verlust der Sprache nicht mit dem Verlust der Stimme gleichzusetzen, was insofern von Bedeutung ist, als die bloße Möglichkeit zu Lautbildungen ohne Fähigkeit zu artikuliertem Reden, wie sie z. B. der Taubstumme besitzt, die Strafbarkeit nach § 224 RStGB. nicht ausschließt[21]).

Gegenüber den vorausgegangenen Tatbeständen sind hier keine besonderen Mißstände zu verzeichnen. Das Erfordernis, daß völliger Verlust der Sprache Voraussetzung ist und daß dieser bereits bei der Urteilsfällung vorhanden sein muß, ist als Mangel bereits an anderer Stelle gekennzeichnet worden.

5. Dauernde erhebliche Entstellung.

Das Reichsgericht[22]) verlangt zur Erfüllung des Tatbestandes der dauernden erheblichen Entstellung die Feststellung einer wesentlichen, die Gesamterscheinung des Menschen verändernde Deformation. Dabei braucht nicht der ganze Körper von der Deformation unmittelbar ergriffen zu werden. Diese Erfordernisse sind von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller gebilligt worden[23]). Aber diese, vom Reichsgericht gegebene Erläuterung des Tatbestandes hat nicht

---

19) vgl. Schmitt a.a.O. S. 14.
20) LK § 224, 4; Olshausen §224 Nr. 6c u. a.
21) vgl. Schmitt a.a.O. S. 15.
22) RGSt. Bd. 6 S. 5.
23) vgl. LK § 224 Nr. 5, S. 712; Frank § 224, II, Nr. 7; Olshausen § 224 Nr. 7; Schwarz § 224 3a; Oppenhoff-Delius § 224, Nr. 5; Löffler a.a.O. S. 23 u. a.

alle Schwierigkeiten, die in der Praxis bei seiner Handhabung aufgetreten sind, zu beseitigen vermocht. So ist auch hier die Frage aufgetaucht, ob eine Verletzung, die beim Durchschnittsmenschen nicht als eine Entstellung anzusehen ist, durch individuelle Momente zu einer solchen wird. Wenn z. B. eine Dame der Gesellschaft oder eine Schönheitskönigin durch eine Verletzung eine Narbe im Gesicht erhält, so ist diese Verletzung für letztere vielleicht peinlicher als für eine andere Frau. Das Reichsgericht[24]) will nach den natürlichen und sozialen Lebensverhältnissen einen Unterschied machen, ist aber mit dieser Ansicht in Schriftstellerkreisen auf lebhaften Widerstand gestoßen[25]). Die Ansicht des Reichsgerichts ist, soweit sie die sozialen Lebensverhältnisse betrifft, sowohl aus rechtlichen, wie auch aus Billigkeitsgründen zu verurteilen. Hinsichtlich der rechtlichen Bedenken kann auf die Ausführung auf Seite 5 verwiesen werden. Die Anspielungen auf den Unterschied der sozialen Verhältnisse sind aus dem Zeitgeist, in den die Entscheidung fällt, zu entschuldigen. Heute würden solche Entscheidungen als erhebliche Entgleisungen gebrandmarkt werden. Der Gedanke der Volksgemeinschaft verträgt keinen Unterschied des rechtlichen Schutzes, je nach der sozialen Stellung des Verletzten.

Aber ein individuelles Moment bedarf m. E. hier doch der Berücksichtigung, das ist die Geschlechtszugehörigkeit. Es bedarf keiner Frage, daß eine Frau z. B. durch eine Narbe im Gesicht weit eher entstellt sein kann, als der Mann. Während eine Narbe quer über die Wange beim Manne nicht als Entstellung im Sinne des § 224 RStGB. angesehen werden kann — wenn sie auf einer Mensur erworben worden ist, gilt sie sogar als Zierde — würde ich nicht zögern, eine solche Narbe bei einer Frau als erhebliche Entstellung anzusehen.

Allerdings würde ich mich dagegen aussprechen, diesen Unterschied im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, weil er m. E. eine Selbstverständlichkeit ist. Den Richter aber im Gesetz auf Selbstverständlichkeiten aufmerksam zu machen, ist nicht nötig.

Eine andere Schwierigkeit ist in Gestalt der Frage aufgetreten, ob entstellende Verletzungen an Körperteilen, die regelmäßig durch Kleidung verdeckt werden, die Körperverletzung qualifizieren. Die Mehrheit der Schriftsteller[26]) verneint diese Frage aus dem Begriff der erheblichen Entstellung. Liszt[27]) und Hauser[28]) weisen demgegenüber auf die erhebliche Bedeutung hin, die solche Entstellungen im Liebes- und Eheleben haben können. Fügt man zu den letzteren Bedenken noch hinzu, daß das Licht- und Luft- oder Strandbaden und die Körperschulung durch Leibesübungen einen immer größeren Umfang angenommen haben und auch vom Staat gewünscht und ge-

---

24) RGSt. 14, 344.
25) vgl. Löffler a.a.O. S. 224; LK § 224 Nr. 5; Schmitt a.a.O. S. 16.
26) vgl. LK a.a.O. Nr. 5; Schmitt a.a.O. S. 16; Olshausen a.a.O. Nr. 7; Schwarz a.a.O. Nr. 3a.
27) a.a.O. S. 318.
28) a.a.O. S. 103.

fördert werden, bei dieser Betätigung aber, wenigstens beim Manne der Körper größtenteils entblößt ist, so wird die herrschende Lehre kaum mehr ihre Rechtfertigung in früherem Umfang finden können. Bei einer Neugestaltung des § 224 RStGB. wird die Fassung die Zweifel, die hierüber bestehen, jedenfalls beseitigen müssen.

Die Bedeutung des Wortes „dauernd" ist von der herrschenden Lehre [29]) dahin ausgelegt worden, daß das Verschwinden der Entstellung im voraus nicht zu bestimmen ist. Da der Sprachgebrauch auch die Deutung zuläßt, daß von vorneherein feststehen muß, daß die Entstellung nicht verschwindet, hierdurch aber der Kreis der Anwendungsfälle stark eingeengt wird, ist eine Fassung im Sinne der herrschenden Lehre angebracht.

6. Verfallen in Siechtum.

Ein weiteres Merkmal der schweren Körperverletzung ist das Verfallen in Siechtum. „Der Begriff des Verfallens in Siechtum erfordert einen chronischen Krankheitszustand, welcher den gesamten Organismus des Verletzten ergreifend, eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, ein Schwinden der Körperkräfte, Hinfälligkeit zur Folge hat, welche nicht unheilbar zu sein braucht, dessen Heilung aber überhaupt oder doch der Zeit nach sich nicht bestimmen läßt" [30]). Diese Begriffsbestimmung hat das Reichsgericht im Anschluß an ein Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und des sächsischen Landes-Medizinalkollegiums gegeben [31]). So anerkennenswert es ist, daß das Reichsgericht sich bemüht hat, über den Ausdruck „Verfallen in Siechtum" unter Verwendung des medizinischen Begriffs Klarheit zu schaffen, so scheint doch der Rahmen der Begriffsbestimmung etwas zu eng gespannt zu sein. So würde z. B. eine vorsätzliche Übertragung der Syphillis in vielen Fällen nur leichte Körperverletzung sein, weil die Syphillis nicht in allen Fällen eine Erschöpfung des Kräftezustandes, eine Hinfälligkeit bei dem Opfer hervorruft. Die Folge ist dann nur eine unheilbare Krankheit, nicht aber ein Verfallen in Siechtum [32]). Der medizinische Begriff des Verfallens in Siechtum erscheint daher zu eng begrenzt zu sein, um in der Praxis allen Anforderungen zu genügen. Einen besonderen juristischen Begriff des Verfallens in Siechtum gibt es nicht, auch nicht einen solchen, der dem Sprachgebrauch entnommen ist. Deshalb scheint mir der Fehler in der Verwendung des Wortes „Siechtum" zu liegen, der bei einer künftigen Fassung zu vermeiden wäre.

---

29) LK a.a.O. Nr. 5; Olshausen a.a.O.; Schwarz a.a.O.; Frank § 224, II, Nr. 6.

30) RGSt. 12, 127.

31) vgl. Casper-Liman. I S. 301.

32) vgl. Löffler a.a.O. S. 225; v. Hölder: Der Begriff des „Siechtums" in § 224 RStGB. i. Medizinisches Korrespondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins, Bd. 46, Nr. 4.

7. Verfallen in Lähmung.

Nach dem Sprachgebrauch spricht man von Lähmung, wenn der aktive Teil des Bewegungsapparates, dies sind Nerven und Muskeln, außer Dienst gesetzt, nicht aber, wenn der passive Teil desselben, das sind Knochen, Bänder und Gelenke, sich der Bewegung widersetzt[33]). Diese Interpretation aus dem Sprachgebrauch würde jedoch den Kreis der Anwendungsfälle dieses Tatbestandes sehr eng begrenzen. So würde z. B. eine Versteifung eines Gliedes infolge Knochenbruchs oder Bänderrisses nicht unter diesen Tatbestand zu subsumieren sein. Es würde dann auch nicht regelmäßig eine Entstellung vorliegen; wenn z. B. das Verbindungsgelenk zwischen Unter- und Oberarm versteift ist, liegt weder eine erhebliche Entstellung vor, noch würde nach der Interpretation des Sprachgebrauchs eine Lähmung vorliegen, ein Ergebnis, das wenig befriedigt. Deshalb hat das Reichsgericht[34]) ein Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation gebilligt, in dem das Verfallen in Lähmung definiert ist, als die „Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur aus eingerichtet ist, gleichviel ob das Hindernis der Bewegung in einem Zentralorgan oder einem peripherischen Teil des Körpers gelegen ist." Bei dieser Erweiterung des Begriffes „Verfallen in Lähmung" war dem Reichsgericht aber auch nicht sehr wohl, sodaß es eine Korrektur des Gesetzes für erforderlich gehalten hat.

Mithin hat sich auch die Fassung dieses Tatbestandes in der Praxis nicht bewährt.

8. Verfallen in Geisteskrankheit.

Von den verschiedenen Tatbeständen des § 224 RStGB. bereitet das „Verfallen in Geisteskrankheit" wohl die wenigsten rechtlichen Schwierigkeiten. Schon nach dem Sprachgebrauch fallen unter die Bezeichnung Geisteskrankheit nicht vorübergehende Störungen der Geistestätigkeit, die Bewußtlosigkeitszustände, Ohnmachten und Betäubungen. Hierunter sind vielmehr nur organische oder funktionelle Erkrankungen des Gehirns von längerer Dauer zu verstehen[35]). Dafür ist aber die tatrichterliche Feststellung der Geisteskrankheit um so schwieriger. Hier wird sich der Richter größtenteils auf die Gutachten von Sachverständigen verlassen müssen.

Trotz der geringen Zweifel, die dieser Tatbestand in der Praxis hat aufkommen lassen, kann die gegenwärtige Fassung nicht unverändert in ein neues Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Eine Änderung ist im Hinblick auf das geltende Zivilrecht erforderlich. Dieses macht in den §§ 104 Ziff. 3 und 114 BGB. eine scharfe Unterschei-

33) vgl. Löffler a.a.O. S. 226; Liman i. Holtzendorff's Handbuch III, S. 477.
34) RGSt. 21, S. 224.
35) vgl. Schmitt, a.a.O. S. 20.

dung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Damit ist die Geisteskrankheit auch zivilrechtlich zu einem Rechtsbegriff geworden. Da es aber untunlich ist, dem Begriff Geisteskrankheit zweierlei Bedeutung zu geben, je nachdem er im Zivilrecht oder Strafrecht Anwendung findet, ist es wünschenswert, daß die krankhafte Störung der Geistestätigkeit in beiden Rechtsgebieten begrifflich gleichmäßig erfaßt wird. Würde man aber den zivilrechtlichen Begriff der Geisteskrankheit als Maßstab im Strafrecht nehmen, so wäre der Kreis der Anwendungsfälle des vorliegenden Tatbestandes stark eingeschränkt. Der Geisteskranke des Zivilrechts hat das geistige Niveau eines Kindes unter sieben Jahren. Strafrechtlich macht sich der Täter daher erst nach § 224 RStGB verantwortlich, wenn der Verletzte im hohen Grade geistig gestört ist. Wenn aber ein geistig durchschnittlich begabter Mensch in seinem geistigen Niveau durch eine Verletzung derart gedrückt wird, daß er nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen (Geistesschwäche), also eines Vormundes bedarf, so ist auch dieses eine so folgenschwere Beeinträchtigung des Verletzten, daß auch dieser Fall entsprechenden Schutz durch eine erhöhte Bestrafung des Täters verdient.

Bei der Neufassung wird daher eine Bezeichnung zu wählen sein, die sowohl die Geisteskrankheit als auch die Geistesschwäche als schwere Folge umfaßt.

9. Verlust der Zeugungsfähigkeit.

Unter Verlust der Zeugungsfähigkeit ist nach dem Sprachgebrauch, wie auch im Rechtssinne der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit zu verstehen. Der Verlust der Begattungsfähigkeit ist nicht ausreichend. Diese Regelung entspricht der Billigkeit; denn die Unfähigkeit zur Beiwohnung zieht in der Regel die Zeugungsunfähigkeit nach sich. Beide Fähigkeiten fallen nur da auseinder, wo der Verletzte nicht mehr zeugungsfähig war, also bei Greisen und Frauen nach dem Klimakterium. Bei diesen Personen stellt die Unfähigkeit zur Beiwohnung m. E. keine schwere Folge dar. Immerhin würde das Gesetz durch Verwendung des Wortes Fortpflanzungsfähigkeit statt Zeugungsfähigkeit an Klarheit gewinnen.

Wegen des engen Zusammenhanges mit dem Verlust der Zeugungsfähigkeit soll an dieser Stelle die Frage der Zulässigkeit der Sterilisation und damit wiederum im Zusammenhang die Bedeutung der Einwilligung bei der schweren Körperverletzung behandelt werden, de an sich einen besonderen Abschnitt über die Gründe, die die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausschließen, Behandlung finden müßte.

Das Problem der Bedeutung der Einwilligung in die Körperverletzung hat die Praxis am häufigsten in den Fällen der Unfruchtbarmachung beschäftigt. Das geltende Strafgesetzbuch enthält keine besondere Bestimmung, die die Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung regelt. Neuerdings ist dieses Problem im Gesetz zur Verhütung des

erbkranken Nachwuchses geregelt worden. Danach tritt bei bestimmten Erbkrankheiten von amtswegen oder auf Antrag des Kranken ein im Gesetz näher bestimmtes Verfahren mit dem Ziele der Unfruchtbarmachung des Leidenden in Gang. Die hierüber befindenden Vorschriften interessieren hier nicht, sondern nur der § 14, der lautet:

> Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn sie ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernstlichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

Nach dieser Vorschrift genügt die Einwilligung in die Unfruchtbarmachung zum Ausschluß der Rechtswidrigkeit nicht. Die Sterilisation muß zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem sie vorgenommen wird, dienen. Wird eine Sterilisation zwar mit Einwilligung des Sterilisierten aber ohne die übrigen Voraussetzungen vorgenommen, so ist die Handlung nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 14 a.a.O. rechtswidrig. Der Täter wird nicht nur nach § 224 RStGB. wegen schwerer Körperverletzung bestraft, sondern nach der erschwerenden Bestimmung des § 225 a.a.O., weil der Täter die Herbeiführung der Unfruchtbarkeit regelmäßig beabsichtigt hat.

Durch diese Bestimmung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses ist auch die früher umstrittene Frage der Zulässigkeit der Sterilisation bei sozialer Indikation in ablehnendem Sinne entschieden worden. Der neue Staat fordert die Sicherung und Erhaltung der Nation durch einen auch zahlenmäßig starken Nachwuchs vor dem wirtschaftlichen Wohlergehen des Einzelnen. Andererseits läßt der Staat kinderreichen Familien seinen besonderen Schutz angedeihen durch Steuervergünstigungen, Beitragserleichterungen, bevorzugte Einstellung kinderreicher Familienoberhäupter u. a. m.

In § 14 a.a.O. ist zwar auch die rassenpolitische Indikation zur Unfruchtbarmachung abgelehnt worden. Den Forderungen nach Reinerhaltung der Rasse dient jedoch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, das in seinen Grundzügen den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen bei Androhung hoher Strafen untersagt. Dieser Zweckgedanke des Gesetzes dient in weit höherem Maße den Forderungen nach einer gesunden Rassenpolitik, als dazu die Unfruchtbarmachung aus rassenpolitischen Gründen imstande wäre.

Wenn auch die Fassung des § 14 a.a.O. in Bezug auf die Anforderung, daß die Unfruchtbarmachung nur zur Abwendung einer ernsten Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des zu Sterilisierenden vorgenommen werden darf, sehr allgemein ist, so können Zweifel rechtlicher Natur schwerlich auftreten. Es kann zwar im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob eine ernste Gefahr im Sinne des § 14 a.a.O.

vorgelegen hat; der Streit über diese Zweifelsfälle ist aber in erster Linie in der medizinischen Wissenschaft auszutragen, nicht im Gerichtssaal.

Es läßt sich daher sagen, daß die Frage der Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung durch § 14 a.a.O. befriedigend geklärt ist.

Damit hat der Hauptanwendungsfall der Einwilligung in eine Körperverletzung eine gesetzliche Regelung gefunden. Für die übrigen Fälle der Einwilligung bestimmt der im Jahre 1933 neu eingefügte § 226 a RStGB.:

> Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

So begrüßenswert an sich die positive Regelung der Frage der Einwilligung in eine Körperverletzung ist, so ist durch diese Lösung des Gesetzes das Problem nur sehr wenig gefördert worden. Der Begriff der guten Sitten hat bereits im Zivilrecht erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Wenn das Reichsgericht[36]) die guten Sitten als das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" interpretiert, so kann nicht verkannt werden, daß es damit nur eine Unbekannte durch eine andere ersetzt. Das Arbeiten mit derartigen Unbekannten ist aber im Strafrecht noch weit gefährlicher als im Zivilrecht. Denn, da die guten Sitten nach § 226 a RStGB. überhaupt erst entscheiden sollen, ob eine strafrechtliche Handlung vorliegt, hängt es also von einer Unbekannten ab, ob der Täter schuldig ist oder nicht. Dieses Ergebnis befriedigt nur wenig[37]).

Die richtige Lösung müßte m. E. von der nationalsozialistischen Weltanschauung herkommen. Nach ihr ist der Einzelmensch in weitestem Maße der Volksgemeinschaft verpflichtet. Seine körperlichen und geistigen Kräfte sind daher nicht Alleingut des Einzelnen, sondern Gesamtgut des Volkes. Deshalb scheint sich mir die Regelung, daß der Einzelne grundsätzlich seine körperlichen und geistigen Kräfte der Verletzung preisgeben kann und nur ausnahmsweise seine Einwilligung unbeachtlich ist, in ihrem logischen Aufbau nicht ganz der nationalsozialistischen Weltanschauung anzupassen; dabei soll nicht verkannt werden, daß die nationalsozialistischen Grundsätze auf dem Wege über die guten Sitten auch in § 226 a Eingang finden können. Sollen aber die vorgenannten Grundsätze im Gesetz richtig zum Ausdruck kommen, so muß die Regelung dahin gehen, daß die Einwilligung in eine Körperverletzung grundsätzlich unbeachtlich ist und nur in Ausnahmefällen den Täter straffrei ausgehen läßt. Das Kriterium, nach dem die Ausnahmen zu bestimmen wären, müßte sein, daß die Verletzungshandlung mit dem gesunden Volksempfinden verträglich ist. Hinsichtlich der Ausnahmen ist eine kasuistische Regelung angebracht, denn hier soll der Staat im Sinne der Ausführung auf Seite 2 gestaltend eingreifen. Denn nur in den von

36) RGZ 72, 176.
37) Im Ergebnis zustimmend Schmitt a.a.O. S. 45.

ihm zugelassenen Fällen sollen Verletzungshandlungen stattfinden. Auf eine andere Weise ist m. E. die in dieser Frage wünschenswerte Klarheit nicht zu schaffen.

10. Verletzung der Arbeitskraft.

Als ein erheblicher Mangel des § 224 RStGB. ist es auch anzusehen, daß diese Vorschrift keine Bestimmung über die Verletzung der Arbeitskraft enthält. Es sind unzählige Fälle denkbar, in denen eine erhebliche Verletzung der Arbeitskraft des Verletzten durch eine strafbare Handlung eingetreten ist, die Handlung aber nur als leichte Körperverletzung bestraft wird. Zu denken ist hier vornehmlich an den bereits erwähnten Fall, daß einem Geigenvirtuosen der Mittelfinger der linken Hand abgeschlagen, einem Kohlenträger durch eine Verletzung der Wirbelsäule das Tragen unmöglich gemacht wird. Mit Recht trifft Menger [38]) die bedauerliche Feststellung, daß eine absichtliche erhebliche Schädigung der Schönheit eines Menschen mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, absichtliche Vernichtung seiner Arbeitskraft hingegen nur mit Gefängnis bis zu drei Jahren, ja sogar nur mit Geldstrafe bedroht ist. Bedenkt man, daß für einen großen Teil unseres Volkes die Arbeitskraft das einzige, für den größten Teil das wichtigste Mittel zur Selbsterhaltung bildet, so erscheint es ohne weiteres angemessen, die Vernichtung oder erhebliche Schädigung dieses wichtigen Rechtsgutes als eine schwere Folge anzusehen. Die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung, den Schutz der Arbeitskraft einem besonderen Abschnitte des Strafgesetzbuches vorzubehalten, ist untunlich, weil die Verletzung der Arbeitskraft praktisch nur durch eine Körperverletzung denkbar, und deshalb unter den Vorschriften über dieses Delikt zu behandeln ist.

11. Die Fassung des subjektiven Tatbestandes.

Nach § 224 RStGB. liegt eine schwere Körperverletzung im technischen Sinne bereits vor, wenn die Handlung einen der vorbezeichneten Tatbestände „zur Folge" gehabt hat. Das bedeutet, daß die bloße Verursachung des qualifizierenden Momentes ohne Rücksicht auf Verschulden genügt. Das im Strafrecht herrschende Verschuldungsprinzip ist hier also durchbrochen. Wie bei jeder Durchbrechung eines Grundsatzes taucht auch hier die Frage auf, wodurch die Durchbrechung gerechtfertigt ist. Auch diese Frage läßt sich, wie die Richtigkeit der Fassung des objektiven Tatbestandes am überzeugendsten durch die Untersuchung beantworten, ob sich dieser subjektive Tatbestand in der Praxis bewährt hat. Nehmen wir den Fall, daß jemand einem Anderen eine Ohrfeige gibt, der Verletzte stol-

38) Menger a.a.O. S. 140 ff.

pert, ein Bein bricht, die Bruchstelle schlecht verheilt, sodaß der Verletzte von nun an hinkt. Es würde dem Gerechtigkeitsgefühl des Durchschnittsmenschen schwerlich entsprechen, daß der Täter wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus bestraft werden kann. Noch drastischer ist der Fall, daß jemand einem anderen, der das Gehör bereits auf einem Ohr verloren hat, eine Ohrfeige versetzt, durch die das überempfindliche Trommelfell und damit zugleich die Hörfähigkeit auch des anderen Ohres zerstört wird. Nach dem geltenden Strafrecht liegt auch in diesem Falle schwere Körperverletzung, also ein Verbrechen vor. In Erkenntnis dieser unliebsamen Folgen der geltenden Fassung hat die herrschende Lehre[39]) die schlimmsten Auswüchse dadurch zu verhindern gesucht, daß sie bei Beurteilung der Verursachung der schweren Folge bei § 224 RStGB. die adäquate Kausalitätstheorie angewandt wissen will, während sie im übrigen Strafrecht der Äquivalenztheorie das Wort redet. Nach der zutreffenden Ansicht der Anhänger der Bedingungstheorie verquickt aber die adäquate Kausalitätstheorie den Begriff der Verursachung mit dem Begriff des Verschuldens und zwar dergestalt, daß das Verschulden die Kausalkette begrenzt. Man durchbricht also in § 224 RStGB. das Verschuldungsprinzip, führt aber auf dem Umwege der adäquaten Kausalitätstheorie das Verschuldungsprinzip wieder in diese Vorschrift ein. Diesen wissenschaftlichen Schönheitsfehler sollte man bei einer Neufassung dadurch vermeiden, daß man von vorneherein das Verschuldungsprinzip auch bei der schweren Körperverletzung aufrecht erhält.

§ 3. Der Lösungsversuch des amtlichen Entwurfs von 1925.

Der amtliche Entwurf (a.E.) von 1925 sieht folgende Regelung der schweren Körperverletzung in § 234 vor:

> Stirbt der Verletzte (§ 15) so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.
> Die gleiche Strafe tritt ein, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät, verstümmelt, dauernd und auffallend entstellt wird, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird oder in eine gefährliche oder langdauernde Krankheit verfällt (§ 15).

§ 15 (a.E.), auf den die vorstehende Vorschrift Bezug nimmt, lautet:

> Eine höhere Strafe, die das Gesetz an eine besonders bezeichnete Folge der Tat knüpft, trifft den Träger nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

---

39) vgl. Frank, Anm. 3 zu § 1 RStGB.

Vorweg kann gesagt werden, daß der subjektive Tatbestand in diesem Entwurf durch die Bezugnahme auf § 15 a.E. und dessen Inhalt in dem hier geforderten Sinne geregelt worden ist. Durch die Einführung des Verschuldungsprinzips bei der schweren Körperverletzung erledigt sich die bisherige Besonderheit bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und schwerer Folge die Voraussehbarkeit fordernde adäquate Kausalitätstheorie zugrundezulegen, denn das Verschuldungsprinzip gibt der Äquivalenztheorie eine genügende Begrenzung.

Bei der Fassung des objektiven Tatbestandes fällt auf, daß die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in die Vorschrift über die schwere Körperverletzung mit aufgenommen worden ist. Aus systematischen Gründen bestehen hiergegen wohl kaum Bedenken, weil die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange nur eine Steigerungsform der schweren Körperverletzung ist. Zu tadeln ist m. E. aber, daß für die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange der gleiche Strafrahmen aufgestellt ist wie für die schwere Körperverletzung. Die Folge daß die Verletzung ein Menschenleben fordert, ist ungleich schwerer als die einer länger andauernden Krankheit oder auffallenden Entstellung. Einer der vornehmsten Gebote der Kriminalpolitik ist es aber, unter gleichen Strafrahmen auch nur Delikte gleicher Schwere zu subsumieren [40]). Dies erfordert der Gedanke der Gerechtigkeit. Man wird daher dem Wesen des Unterschiedes zwischen der schweren und der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange keinesweges dadurch gerecht, daß man die beiden Verbrechensarten nur äußerlich durch einen Absatz von einander scheidet.

Als eine weitere schwere Folge sieht § 234 a.E. es an, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät. Das Verbringen in eine Lebensgefahr zählt das geltende Strafrecht nicht zu der schweren, sondern zur gefährlichen Körperverletzung (§ 223a RStGB). Mit Recht weist auch Köhler [41]) darauf hin, daß das Verbringen in eine Todesgefahr keine schwere Schädigung für die Gesundheit des Verletzten zu haben braucht, indem er das Beispiel gibt, daß jemandem infolge eines erlittenen Schlages das Gebiß in die Kehle fährt und eine Todesgefahr verursacht, die bereits nach wenigen Minuten behoben ist. Dieser eigentlich der gefährlichen Körperverletzung zugehörige Tatbestand ist aber wohl mit Vorbedacht in § 234 a.E. aufgenommen worden, und zwar im Hinblick auf die Regelung der gefährlichen Körperverletzung. Letztere liegt nach § 235 a.E. vor, wenn sie in einer Weise begangen worden ist, die geeignet ist, eine der in § 234 a.E. bezeichneten Folgen herbeizuführen. Um nun die beiden Tatbestände des § 234 und § 235 a.E. aufeinander abzustimmen, konnte und brauchte auch § 236 nicht auf Tatbestände der schweren Schädigung der Gesundheit beschränken. Diese Vorschrift konnte und mußte auch Gefährdungstatbestände in ihren Strafrahmen auf-

40) vgl. auch Löffler a.a.O. S. 227.
41) Studien S. 19.

nehmen [42]), vorausgesetzt natürlich, daß sie so schwerwiegender Natur sind, daß sie sich in diesen Strafrahmen einfügen. Gerät aber der Verletzte in Lebensgefahr, hängt also sein Leben nur noch an einem Faden, so ist dies m. E. eine so schwere Folge der Verletzung, daß die Einfügung dieser Handlung in den Strafrahmen des § 234 a.E. gerechtfertigt erscheint.

Als weitere schwere Folge bezeichnet § 234 a.E. die Verstümmelung. Als solche ist nach der amtlichen Begründung des Entwurfs anzusehen, wenn der Körper eines Gliedes beraubt wird. Danach fällt also sowohl der Verlust eines Einzelgliedes des kleinen Fingers, wie auch der Verlust eines Beines unter § 234 a.E. Auch hier ist einzuwenden, daß § 234 demnach sowohl eine verhältnismäßig unbedeutende und eine ganz erhebliche Schädigung des Körpers in seinen Strafrahmen einbezieht. Das Ergebnis wird geradezu grotesk, wenn man bedenkt, daß der Eintritt des Todes und der Verlust des Einzelgliedes des kleinen Fingers dem gleichen Strafrahmen unterstellt sind. Ein weiteres Bedenken gegen den Tatbestand der Verstümmelung ergibt sich aus dem nachfolgenden Tatbestand der dauernden und auffallenden Entstellung. Es ist zu erwägen, ob durch diesen Tatbestand der Tatbestand der Verstümmelung nicht überflüssig wird. Eine Verstümmelung schwerwiegender Natur wird regelmäßig auch eine dauernde und auffallende Entstellung herbeiführen. Deshalb kann die besondere Hervorhebung der Verstümmelung selbständige Bedeutung nur für leichtere Fälle der Verstümmelung haben [43]). Die Verstümmelung kann m. E. aber als schwere Folge nur angesehen werden, wenn sie eine auffallende Entstellung herbeiführt oder die Arbeitsfähigkeit des Verletzten bedeutend beeinträchtigt. Alle anderen Fälle der Verstümmelung sind nur als leichte Fälle anzusehen, weil sie sich dem in § 234 aufgestellten Strafrahmen nicht anpassen. Denn dieser ist nach dem übrigen Inhalt der Vorschrift nur für Verletzungen wirklich ernster Natur vorgesehen, wie schon die, wenn auch zu Unrecht erfolgte Hervorhebung der Todesfolge andeuten soll. Da aber eine ernst zu nehmende Entstellung und eine Beeinträchtigung der Arbeitskraft (bedeutende Behinderung im Gebrauch seines Körpers) als Sondertatbestände in § 234 a.E. auftreten, ist für den Tatbestand der Verstümmelung in dieser Bestimmung kein Raum.

Mit diesen Ausführungen soll aber noch nicht gesagt sein, daß der Tatbestand der dauernden und auffallenden Entstellung allen Ansprüchen genügt. Gegenüber der geltenden Fassung ist insofern eine Verbesserung eingetreten, als an Stelle des Ausdrucks „in erheblicher Weise" das Wort „auffallend" getreten ist. Letzteres Wort kommt den bewährten Anforderungen des Reichsgerichts mehr entgegen, daß die Gesamterscheinung des Menschen entstellt sein muß. Diese Formulierung löst aber noch nicht die bei der geltenden Fassung aufgetauchte Frage, ob auch eine Entstellung an regelmäßig

42) a. A. Radbruch i. Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, S. 316.

43) vgl. auch Schmitt a.a.O. S. 38.

durch Kleidung verdeckten Körperteilen erheblich für die erhöhte Strafbarkeit ist. Eine Entstellung kann in der Straßenkleidung unauffällig sein, dagegen sehr auffallend in der Badekleidung. Aus den bereits auf Seite 5 angeführten Gründen erscheint daher bei dem Tatbestande der dauernden und auffallenden Entstellung der Hinweis erforderlich, daß diese an dem entblößten Körper zu beurteilen ist.

Da der Entwurf in den subjektiven Tatbestand das Verschulden aufgenommen hat, kann hinsichtlich der Berücksichtigung individueller Momente des Verletzten grundsätzlich eine andere Haltung eingenommen werden, als bei dem geltenden Recht. Denn nach den Ausführungen auf Seite 2 ist die Berücksichtigung individueller Momente deshalb abgelehnt worden, weil der Täter ohnehin nach § 224 RStGB. schon ohne Rücksicht auf Verschulden für den schweren Erfolg haftet, die Berücksichtigung individueller Momente deshalb zu einer uferlosen Haftung des Täters geführt haben würde. Deshalb stehen nunmehr der Berücksichtigung solcher Momente nicht nur keine Bedenken mehr entgegen, im Gegenteil würde die Haftung des Täters durch die Nichtberücksichtigung solcher Umstände in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt.

Selbstverständlich muß speziell bei der Entstellung die Individualität der sozialen Stellung auch nach dem Entwurf unberücksichtigt bleiben, weil hier in erster Linie weltanschauliche Gründe die Einräumung gleichen Schutzes für jeden Verletzten fordern[44]).

Ich halte es jedoch für keinen Mangel des Entwurfs, daß er die Berücksichtigung subjektiver Momente des Verletzten im Tatbestand nicht ausdrücklich fordert. Denn, wie das vorgenannte Beispiel zeigt, erheischen nicht alle diese Momente Berücksichtigung. Wenn der Tatbestand des Entwurfs sich also über diese Frage erklären würde, müßte er auch eine Trennung ziehen zwischen den erheblichen und unerheblichen subjektiven Momenten. Dieser Trennungsstrich könnte m. E. nur durch eine kasuistische Regelung gezogen werden, die, wie jede Kasuistik in solchen Fällen unvollkommen ist und den Gesetzestatbestand überlastet. Wie sich die herrschende Meinung wegen der Erfolgshaftung gegen die Berücksichtigung individueller Momente ausgesprochen hat, ist zu erwarten, daß sie sich ebenso instinktsicher nach Beseitigung der reinen Erfolgshaftung für die Berücksichtigung dieser Momente aussprechen wird.

Als eine schwere Folge sieht § 234 a.E. es außerdem noch an, wenn der Verletzte „im Gebrauche seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird." Dieser Tatbestand zeigt, wie man von dem einen Extrem in das andere verfallen kann. Zeigt uns § 224 RStGB. alle Licht- und Schattenseiten einer kasuistischen Regelung, so macht es dieser Tatbestand mit der Methode der Generalisierung von Tatbeständen. Bedenkt man, daß sich hinter dem vorgenannten Tatbestand der Verlust des Sehvermögens,

---

44) vgl. S. 9.

des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit und das Verfallen in Geisteskrankheit des § 224 RStGB. verbirgt, so kann man erst ermessen, wie ausgedehnt die Grenzen dieses Tatbestandes verlaufen. Es soll hier nicht verkannt werden, daß die Mängel der geltenden Fassung nur durch eine starke Anlehnung an die Generalisierungsmethode behoben werden können. Aber sollte die Ehe zwischen den beiden Methoden nicht glücklicher gestaltet werden können? Mit Recht weist Köhler[45]) gegenüber einer übertriebenen Generalisierungsmethode darauf hin, daß sie den Richter gar nicht von der Kasuistik freimacht, sondern ihn in die Arme einer weit ungenaueren und sprunghafteren Kasuistik treibt, als die des Gesetzes zu sein brauche, nämlich der Kasuistik der Revisionsgerichte. Zwar ist zuzugeben, daß die Mängel der geltenden Fassung größtenteils durch diese Fassung behoben werden. Es braucht nunmehr nicht völliger Verlust des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache eingetreten zu sein, es genügt jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Sinne. Auch kann der Verlust des Gehörs auf einem Ohr den Tatbestand der schweren Körperverletzung einstellen. Ferner findet in § 234 ein mit Sicherheit zu erwartender Verlust dieser Sinne Berücksichtigung, der Verlust oder die Beeinträchtigung braucht also nicht schon zur Zeit der Urteilsfällung eingetreten zu sein. Das steht zwar nicht in dem vorgenannten Tatbestand, sondern in dem nachfolgenden des Verfallens in eine gefährliche oder langandauernde Krankheit, der einen mit Sicherheit zu erwartenden Verlust eines der Sinne einschließt[46]). Schließlich werden auch noch die Beeinträchtigung der Arbeitskraft und das Verfallen in Geistesschwäche entsprechend unserer Forderung durch diese Formulierung in den Tatbestand der schweren Körperverletzung aufgenommen. War es aber nötig, um diese Mängel abzustellen, die grenzenlose Fassung des § 234 a.E. zu geben? M. E. konnten durch die Wendung „erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache, der Geisteskräfte und der Arbeitskraft" die vorgenannten Mängel ebenfalls beseitigt werden, ohne diese uferlose Fassung des Entwurfs zu verwenden. Die Vorteile der letzteren Fassung werden bei weitem dadurch wieder aufgehoben, daß neue Mängel, insbesondere in Gestalt der Unsicherheit im Strafrecht auftreten werden. Die Grenze zwischen der leichten und der schweren Körperverletzung ist hierdurch praktisch verwischt, weil das Gesetz durch diese Kautschukfassung keine Auskunft darüber gibt, wo die leichte Körperverletzung aufhört und die schwere beginnt. Wenn hier auch eine scharfe Grenzziehung unmöglich ist, so ist doch zu fordern, daß die Grenze möglichst genau gezogen wird. Diese Forderung ergibt sich nicht einseitig aus dem Verlangen nach möglichstem Schutz des Verbrechers, sondern aus dem Verlangen nach Sicherheit und Beständigkeit der Strafrechtspflege; damit nimmt sie ihren Ursprung aus der Autorität des Staates, die

45) Studien S. 19.
46) vgl. auch die amtl. Begründung des Entwurfs zu § 234, S. 123.

unter der Entscheidungsunsicherheit seiner untergebenen Stellen erheblich leiden würde.

Der letzte Tatbestand des § 234 a.E., Verfallen in gefährliche und langdauernde Krankheit, ist an sich auch sehr weit gefaßt. Er könnte jedoch bei einer schärferen Abgrenzung der voraufgehenden Tatbestände ein wirkungsvoller Ausgleichstatbestand für eventuelle Lükken dieser Tatbestände sein, wie sich dies z. B. in den Fällen des mit Sicherheit zu erwartenden Verlustes oder der Beeinträchtigung eines Sinnes erwiesen hat. Da die voraufgehenden Tatbestände eine scharfe Abgrenzung nicht ziehen, vermag der besprochene Tatbestand dieser Aufgabe nicht gerecht zu werden und ist höchstens geeignet, die bestehende Unsicherheit noch zu vergrößern.

Die Frage der Einwilligung des Verletzten ist auch im Entwurf positiv geregelt worden. Diese Regelung bedeutete bei Veröffentlichung des Entwurfs eine Neuerung und einen Fortschritt, weil der geltende § 226 a RStGB. erst im Jahre 1933 eingefügt worden ist und die Frage der Einwilligung bis dahin gesetzlich nicht geregelt war. Der Entwurf befaßt sich mit dem bisherigen Fragenkomplex der Einwilligung in zwei Vorschriften. In § 238 a.E. nimmt er die Heilbehandlung aus dem Gebiet der Körperverletzung heraus. Diese Vorschrift lautet:

> Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne des Gesetzes.

Damit kommt der Entwurf einer in der Wissenschaft[47]) vielfach vertretenen Ansicht entgegen, daß es ein Widerspruch in sich sei, eine zu Heilzwecken vorgenommene Behandlung als Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung anzusehen, wie es das Reichsgericht[48]) tut. Diese Ansicht des Reichsgericht war meines E., solange nicht gesetzlich geregelt war, was Heilbehandlung ist, aus praktischen Gründen erforderlich, weil sonst jeder Kurpfuscher unter Berufung auf die Heilbehandlung gesundheitsschädliche Eingriffe und Behandlungen an Personen vornehmen konnte, ohne sich strafbar zu machen. Das Reichsgericht hat sich mit Recht geweigert, den Kurpfuschern diesen Freibrief auszustellen. Eine andere Beurteilung muß jedoch Platz greifen, wenn, wie es der Entwurf tut, festgelegt wird, was Heilbehandlung ist. Dann müssen logische Erwägungen dahin führen, eine, nach der gewissenhaften Übung eines Arztes vorgenommene Heilbehandlung nicht als eine Mißhandlung anzusehen. Damit sind aber die in der Praxis häufigsten bisherigen Anwendungsfälle der Einwilligung in eine Körperverletzung, abgesehen von der Sterilisation, aus dem Gebiet der Körperverletzung herausgenommen. Für die übrigen Fälle trifft § 239 a.E. die gleiche Regelung wie § 226 a RStGB. Es kann daher auf die bei Besprechung dieser Vorschrift gemachten Ausführungen Bezug genommen werden[49]).

47) vgl. Frank Vorbem. II, 3 zu § 223 und die dort Zitierten.
48) RGSt. 25, 375; 38, 4.
49) vgl. S. 1 ff.

§ 4. Die Lösung der Entwürfe von 1927 und 1930.

Im Jahre 1927 ist dem Reichstag ein neuer Entwurf vom Reichsrat vorgelegt worden, in dem die schwere Körperverletzung in § 260 folgendermaßen geregelt ist:

> Wird der Verletzte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schwer geschädigt, wird er insbesondere verstümmelt, für immer und auffallend entstellt, im Gebrauch seines Körpers, seiner Sinne oder seiner Geisteskräfte für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt oder verfällt er in eine schwere oder langdauernde Krankheit, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.
> Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Der subjektive Tatbestand ist ebenso geregelt wie im Entwurf 1925. Der Allgemeine Teil des E. 27 enthält in § 21 eine Bestimmung, die der des § 15 a.E. inhaltsgleich ist. Auf die zu dem subjektiven Tatbestand der §§ 234, 15 a.E. gemachten Ausführungen kann daher hier Bezug genommen werden.

Wie in § 234 a.E. ist auch in § 260 E. 27 die Todesfolge in den Tatbestand der schweren Körperverletzung einbezogen worden. Während gegen diese Einbeziehung deshalb im Entwurf 25 Bedenken erhoben worden sind, weil dadurch zu Verschiedenes dem gleichen Strafrahmen unterstellt worden ist, fällt dieses Bedenken bei der Fassung des Entwurfs 27 weg, da diese für die Todesfolge den Strafrahmen der sonstigen schweren Folgen von Zuchthaus bis zu fünf Jahren auf zehn Jahre erhöht.

Hatte das geltende Strafrecht die Regelung der schweren Körperverletzung von der kasuistischen, der Entwurf von 1925 überwiegend von der Generalisierungsmethode hergenommen, so versucht es der Entwurf 27 mit einem Mittelweg zwischen diesen beiden Methoden. Der Entwurf 27 stellt durch die Worte: „Wird der Verletzte an seinem Körper oder seiner Gesundheit schwer geschädigt . . ." einen Tatbestand verallgemeinerter Form voran. Die nachfolgenden Tatbestände der erheblichen Verstümmelung usw. sollen, wie durch das Wort „insbesondere" angedeutet wird, diesen Tatbestand erläutern und Beispiele einer schweren Schädigung des Körpers oder der Gesundheit geben. Diese Methode scheint mir, grundsätzlich betrachtet, allein geeignet, das Problem der schweren Körperverletzung in befriedigender Weise zu lösen. Denn die kasuistische wie auch die Generalisierungsmethode haben sich, jede für sich angewandt, nicht zur Lösung des vorliegenden Problems bewährt. Bei der Vereinigung beider Methoden hat die Exemplifikation — das Wort Kasuistik ist nur bei ausschließlicher Regelung durch Beispiele zu verwenden — die Aufgabe, die Vorzüge der kasuistischen Regelung, insbesondere die Klarheit in den Tatbestand einzuführen, wohingegen der generelle Tatbestand nur die Rolle des Lückenbüßers übernimmt. Ein so aufgebauter Tatbestand muß m. E. alle Wünsche befriedigen.

Sehen wir uns den Tatbestand des § 260 E. 27 daraufhin an, ob die beiden Methoden die ihnen jeweils zukommenden Aufgaben erfüllt haben, so kann schon bei oberflächlichem Betrachten gesagt werden, daß in dem exemplifikatorischen Teil die Vorzüge einer kasuistischen Regelung nicht ausgewertet worden sind. Die einzigen Beispiele, die eine Substantiierung des einleitenden Halbsatzes enthalten, sind die Tatbestände der auffallenden Entstellung für immer und der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauch der Sinne. Zu dem Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers und der Geisteskräfte ist bereits an anderer Stelle [50]) Stellung genommen. Dieser Tatbestand, der selbst ein Schulfall der Generalisierungsmethode ist, ist wenig geeignet zu erläutern, was eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit ist. Es ist ein Unding, einen generalisierten Tatbestand mit generalisierten Beispielen zu erläutern, denn eine solche Erläuterung ist zwecklos, weil sie ihre klärende Aufgabe verfehlt. Als Erläuterungen können nur solche Tatbestände dienen, die dem Richter eine konkrete Verletzungsfolge vor Augen führen, damit dieser sich ein Bild davon machen kann, welches Ausmaß eine solche Folge haben muß, um als schwere im Sinne des Gesetzes zu gelten.

Auch der Tatbestand des Verfallens in eine schwere und langandauernde Krankheit ist nicht dazu angetan, den ersten Halbsatz zu veranschaulichen. Schwere Schädigung der Gesundheit ist ebenso klar, wie schwere Krankheit. Lediglich das Erfordernis der langen Dauer besagt hier etwas konkreteres gegenüber dem einleitenden Tatbestand. Diese Konkretisierung ist aber noch nicht einmal gerechtfertigt. Durch die Wendung „schwere o d e r langdauernde Krankheit" genügt also eine langandauernde Krankheit zur Qualifizierung, ohne daß diese Krankheit schwer ist. Demnach würde also jemand, der einem anderen einen Fußtritt gegen die Wade versetzt, und dadurch eine offene Wunde hervorruft, die sich infolge von Neigung zu Krampfadern lange Zeit nicht schließt, wegen schwerer Körperverletzung zu verurteilen sein. Eine langdauernde leichte Erkrankung gehört m. E. nicht in einen Strafrahmen, der Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorsieht. Aus dem angeführten Beispiel ist auch zu entnehmen, daß eine langdauernde Krankheit nicht immer eine „schwere" Schädigung des Körpers oder der Gesundheit enthält und deshalb im Widerspruch zu dem einleitenden Tatbestand steht.

Die Tatbestände der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers oder der Geisteskräfte sowie des Verfallens in schwere oder langdauernde Krankheit müssen daher aus dem Tatbestand des § 260 E. 27 ausscheiden.

Das gleiche gilt von dem Tatbestand der erheblichen Verstümmelung. Bereits bei der Kritik des § 234 a.E. [51]) ist ausgeführt worden, daß der Tatbestand der Verstümmelung nur dann in den Straf-

---

50) vgl. S. 46 ff.
51) vgl. S. 41 ff.

rahmen der schweren Körperverletzung hineinpaßt, wenn die Verstümmelung erheblicher Natur ist, dann ihr aber als Tatbestand keine selbständige Bedeutung gegenüber dem Tatbestand der auffallenden Entstellung zukommt.

Schließlich ist an dem Tatbestand des § 260 noch die Fassung: „Im Gebrauch seines .... für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt wird" zu tadeln. „Lange Zeit erheblich beeinträchtigt" hätte hier genügt. Denn diese Fassung schließt die Beeinträchtigung für immer selbstverständlich in sich. Die gegebene Fassung soll vielleicht nur den Gegensatz zu der Entstellung, die für immer eintreten muß, herauskehren. Die Fassung: „Wird der Verletzte .... für immer und auffallend entstellt, im Gebrauche seines .... lange Zeit beeinträchtigt" hätte jedoch die unterschiedliche Regelung bei beiden Tatbeständen noch wirkungsvoller hervorgehoben. Das letztere „für immer" ist daher überflüssig und kann unbedenklich fortfallen.

In der Beratung des § 260 E. 27 im Strafrechtsausschuß des Reichstages ist ein lebhafter Wortwechsel über den von den ehemaligen Linksparteien gestellten Antrag geführt worden, hinter dem Wort „Sinne" unter Streichung der Worte „oder seiner Geisteskräfte" einzufügen: „Seiner Geisteskräfte oder seiner Arbeitskraft" [52]). Mit Recht ist gegen diesen Antrag von dem Abgeordneten Hannemann (DNV) eingewandt worden, daß der Schutz gegen eine Beeinträchtigung im Gebrauche des Körpers den Schutz gegen die Beeinträchtigung der Arbeitskraft mitumfasse. Dadurch wäre die unmögliche Methode eingeschlagen worden, einen generalisiert vorangestellten Tatbestand durch ein generalisiertes Beispiel (Beeinträchtigung des Körpers) zu erläutern und dieses generalisierte Beispiel abermals durch ein kasuistisches Beispiel zu veranschaulichen. Entweder Hervorhebung der Beeinträchtigung im Gebrauche des Körpers oder Beeinträchtigung der Arbeitskraft konnte hier überhaupt nur eine vernünftige Diskussionsgrundlage bilden. Beides zusammen, wie es übrigens dieser Ausschuß beschlossen hat [53]), gibt eine unmögliche Fassung ab.

Die Frage der Heilbehandlung und der Einwilligung des Verletzten ist im Entwurf 27 ebenso geregelt worden, wie im amtlichen Entwurf von 1925. Es kann daher hinsichtlich dieser Probleme auf das dort Gesagte [54]) verwiesen werden.

Im Jahre 1930 hat das Reichsjustizministerium einen neuen Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches aufgestellt. In diesem Entwurf hat die schwere Körperverletzung weder in Bezug auf den objektiven noch den subjektiven Tatbestand eine Änderung erfahren. Eine gesonderte kritische Betrachtung dieses Entwurfes erübrigt sich daher.

52) vgl. Protokolle der Sitzungen des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode vom 13. 6. 1929, ausgegeben am 24. Juni 1929, S. 3.
53) vgl. a.a.O. S. 4.
54) vgl. S. 49 ff.

§ 5. Der Lösungsversuch des Entwurfs der amtlichen Strafrechtskommission von 1935.

Nur wenige Jahre liegen zwischen dem Entwurf von 1930 und dem von 1935 und doch fallen die beiden Entwürfe in zwei verschiedene Zeitepochen. Mit der Machtübernahme Hitlers im Jahre 1933 ist der Liberalismus und Individualismus in Deutschland durch eine andere Weltanschauung, den Nationalsozialismus, abgelöst worden. Auf diese Tatsache wird hier im Zusammenhang mit dem Aufbau des strafgesetzlichen Tatbestandes noch einmal hingewiesen. Es fragt sich, ob wir unsere Forschungen in der bisherigen Weise fortsetzen können, oder ob nicht der Umschwung der Weltanschauung einen ganz anderen Aufbau des strafrechtlichen Tatbestandes erforderlich macht. Man könnte aus der Forderung des Nationalsozialismus, ein möglichst volksnahes Recht zu schaffen, die Notwendigkeit einer möglichsten Generalisierung der Tatbestände ableiten. Dieser Schluß wäre aber irrig. Eine Weltanschauung kann niemals unmittelbar den Aufbau einer Rechtsnorm beeinflussen. Der Aufbau des Tatbestandes einer Rechtsnorm wird bedingt durch seinen Inhalt. Die Weltanschauung kann zwar den Inhalt einer Norm verändern und dadurch auch eine Änderung des Aufbaues bedingen, sie wirkt aber niemals unmittelbar auf den Aufbau. Daraus folgt, daß eine Änderung der Weltanschauung keineswegs zwangsläufig eine Änderung des Aufbaus der Gesetzestatbestände erfordert. Wenn Freisler[55]) sich für eine Vermehrung der generalisierten Tatbestände — er nennt sie normative Tatbestände — einsetzt, so tut er das aus der „Erkenntnis der Beschränktheit der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Möglichkeiten." Er führt aus: „Normative Tatbestandselemente .... kann der Gesetzgeber natürlich nur in das Gesetz einspannen, wenn er selbst eine klare, generelle typische Bewertungsvorstellung hat .... Allein das ist ja gerade ein Kriterium dieser normativen Tatbestandselemente, daß es zwar möglich ist, ein klares Bild einer generellen typischen Bewertungsvorstellung in sich zu tragen, daß man es aber auch nur normativ nicht deskriptiv umschreiben kann." Freisler fordert daher auch nicht aus weltanschaulichen Gründen die normativen Tatbestände, sondern aus der Unmöglichkeit, den Inhalt der Norm deskriptiv zu regeln. Er erkennt damit aber gleichzeitig die deskriptive Regelung überall dort als gleichwertig an, wo sie geeignet ist, die Bewertungsvorstellungen des Gesetzgebers auf diesem Wege wiederzugeben. Damit ist das Primat der Generalisierungsmethode vor der deskriptiven (kasuistischen u. exemplifikatorischen) Methode abgelehnt.

Diese Ausführungen geben uns aber die wichtige Erkenntnis, daß wir unsere Forschungsmethode für eine nationalsozialistische Regelung der schweren Körperverletzung nicht zu verlassen brauchen.

---

55) Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgegeben von Dr. Gürtner, S. 50 ff.

Den sichersten Beweis hierfür liefert der Entwurf der amtlichen Kommission von 1935 selbst, der sich in seinem Aufbau genau an den Aufbau der Entwürfe von 1927 und 1930 anlehnt. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

„Wer eine Körperverletzung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Verletzten schwer an Körper oder Gesundheit zu schädigen, insbesondere ihn erheblich zu verstümmeln, voraussichtlich für immer zu entstellen, im Gebrauch seines Körpers, seiner Sinne, seiner geistigen Kräfte, seiner Arbeitskraft oder seiner Fortpflanzungsfähigkeit voraussichtlich für lange Zeit erheblich zu beeinträchtigen, oder ihn in schwere oder lange dauernde Krankheit verfallen zu lassen, oder wer eine der vorbezeichneten schweren Folgen herbeiführt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft."

Nach Absatz 2 wird, wer eine schwere Folge des Absatz 1 absichtlich herbeiführt mit Zuchthaus bestraft.

An der vorstehenden Regelung fällt auf, daß die schwere und die gefährliche Körperverletzung hier zu einer gesetzlichen Bestimmung zusammengezogen worden sind. Sieht man, wie der Entwurf, das gefährdende Moment abweichend vom geltenden Recht darin, daß die Art und Weise der Begehung geeignet ist, gewisse schwere Folgen herbeizuführen, so ist, da die schwere Körperverletzung den Eintritt dieser Folgen selbst zum Anlaß der erhöhten Strafbarkeit nimmt, aus systematischen Gründen an der Zusammenschweißung der beiden Tatbestände nichts zu erinnern. Sie ist an sich im Gegenteil zu begrüßen, weil durch die Vereinigung der geltenden §§ 223 a, 224, 225, 226 RStGB. der Entwurf erheblich an Übersicht gewinnt und dadurch der Forderung nach Allgemeinverständlichkeit des Gesetzes sehr entgegenkommt.

Eine andere Frage ist aber, ob es billigenswert ist, daß beide Tatbestände dem gleichen Strafrahmen unterstellt sind. Das geltende Recht sieht für die gefährliche Körperverletzung Gefängnis nicht unter zwei Monaten vor, für die schwere Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr. Wenn auch aus dem nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden Gefährdungsgedanken im Strafrecht eine höhere Bestrafung der gefährlichen Körperverletzung gerechtfertigt erscheint, so muß doch m. E. die Verschiedenartigkeit der beiden Tatbestände auch in dem Strafrahmen ihren Ausdruck finden. Es ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden, daß es eine der vornehmsten Aufgaben der Kriminalpolitik ist, nur Gleichartiges einem Strafrahmen zu unterstellen. Hieran ändert auch der Umschwung in der Weltanschauung nichts. Denn der nationalsozialistische Staat legt bei der Reform des Strafrechts größten Wert auf die Allgemeinverständlichkeit des Gesetzbuchs. Diese erfordert aber, daß der Leser sofort an dem Strafrahmen die durchschnittliche Schwere eines Delikts erkennen kann; denn woran anders soll sich der Leser hiervon ein Bild machen können, als an dem Strafrahmen. Auch das Abschreckungsmoment der Strafe, das in letzter

Zeit wieder stärker zur Geltung gelangt ist[56]), kann nur dann wirksam hervortreten, wenn der Strafrahmen jeweils der Schwere des Delikts angepaßt ist.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten das Verhältnis der gefährlichen zur schweren Körperverletzung, so ergibt sich die Ungleichartigkeit der beiden Tatbestände aus dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung selbst. Der Tatbestand bezeichnet die Körperverletzung als eine gefährliche, wenn der Täter die Verletzungshandlung in einer Weise vornimmt, die geeignet ist, die Folgen herbeizuführen, die bei ihrem Eintritt, die Körperverletzung zu einer schweren machen würden. Der Gesetzgeber hält den Täter also schon einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, wenn wir nur die Mindestandrohung des Entwurfs nehmen, für würdig, wenn er den Verletzten vorsätzlich bloß der Gefahr einer der Verletzungsfolgen der schweren Körperverletzung aussetzt; wie ungleich schwerer muß der Gesetzgeber den Fall dann beurteilen, wenn der Täter die Folge tatsächlich herbeiführt. Gegen dieses Argument läßt sich nicht anführen, der Täter gefährde durch seinen verbrecherischen Willen das Rechtsgut in einer Weise, daß es aus dem Gesichtspunkt des Gefährdungsstrafrechts garnicht von so unterschiedlicher Bedeutung sein könne, ob der Erfolg tatsächlich eintrete oder nicht. Hierauf ist zu entgegnen, daß bei der gefährlichen Körperverletzung der Wille des Täters ja garnicht auf die Herbeiführung einer schweren Folge gerichtet ist, sondern auf die Herbeiführung einer leichten Körperverletzung. Der Täter berührt ja mit seinem Willen noch garnicht die Sphäre der schweren Folgen und kann sie deshalb mit seinem Willen auch garnicht gefährden. Denn würde der Täter die Herbeiführung der schweren Folge wollen, die Folge selbst aber durch irgendwelche Umstände ausbleiben, so liegt keine gefährliche Körperverletzung vor, sondern Versuch der absichtlich schweren Körperverletzung. Wenn also der Gesetzgeber dadurch, daß er den Täter, der den Verletzten in die bloße Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, mit einer erheblichen Strafe belegt, dokumentiert, daß die Herbeiführung der schweren Schädigung selbst ein sehr schwerer Frevel ist, so muß er die Schwere der Verfehlung auch zum Ausdruck bringen. Das kann aber nicht dadurch geschehen, daß er für die schwere Schädigung selbst den gleichen Strafrahmen gibt, wie für die bloße Gefährdungshandlung. Wenn der Gesetzgeber auf diesem Standpunkt steht, müßte er auch den Mordkomplott (§ 49 b RStGB.) ebenso schwer bestrafen wie den Mord selbst.

Eine weitere Besonderheit gegenüber den Entwürfen von 1925 und 1927/30 weist der Entwurf von 1935 dadurch auf, daß er die Todesfolge bei der schweren Körperverletzung nicht behandelt. Das ist,

---

56) vgl. Amtlicher Bericht (Schäfer) S. 107: Die Strafe des neuen Rechts muß sowohl beim Täter wie auch bei jedem andern das Bewußtsein wecken und stärken, daß jeder einzelne dem Ganzen für sein Tun einzustehen hat . . .

wie der Bericht der amtlichen Strafrechtskommission erläutert [57]), deshalb geschehen, weil bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln ohnehin die Tötungsbestimmungen Platz greifen. Nach dieser Regelung würde also der Täter, der einen andern vorsätzlich verletzt, letzterer aber an der Verletzung stirbt, welche Folge der Täter aber nur fahrlässig herbeigeführt hat, wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sein. Es scheint schon aus Billigkeitsgründen nicht richtig zu sein, diesen Täter gleichzustellen mit einem, der aus reiner Fahrlässigkeit einen Menschen mit einem Kraftwagen anfährt, und der Angefahrene stirbt. Die Unhaltbarkeit geht eindeutig aus folgendem Tatbestand hervor: Zwei junge Männer lieben das gleiche Mädchen. Der eine beschließt, dem andern das Gesicht völlig zu zerschlagen, um ihn als Nebenbuhler unmöglich zu machen. Der Täter will ihn jedoch keinesfalls töten und auch einen solchen Erfolg nicht in Kauf nehmen. Er führt die Tat aus. Die Schläge des Täters waren jedoch etwas zu hart. Durch eine Verletzung des Gehirns stirbt der andere. Zum Glück des Täters! Denn jetzt wird er nicht wegen absichtlicher Herbeiführung einer schweren Körperverletzung (Abs. 2 E. 35) mit Zuchthaus bestraft, sondern nur wegen fahrlässiger Tötung, für die doch wohl keine Zuchthausstrafe als Mindeststrafe angedroht sein wird [58]). Wegen vorsätzlicher Tötung kann der Täter nicht bestraft werden, weil er den Vorsatz zu töten nicht hatte. Andererseits kann die Strafe auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz der Vorschrift über die absichtlich schwere Körperverletzung entnommen werden, weil der Tatbestand letzterer Vorschrift nicht gegeben ist. Der Täter hat keine der in dieser Vorschrift bezeichneten Folgen herbeigeführt, sondern den Tod. Man könnte allenfalls sagen, daß der Tod der höchste Grad einer schweren Schädigung des Körpers ist. Diese Argumentation wird aber dadurch zunichte gemacht, daß der Bericht hervorhebt, die Todesfolge sei absichtlich nicht in der vorgenannten Vorschrift geregelt worden, weil sie in die Kategorie der Tötungsdelikte gehöre. Damit sind die Tötungsbestimmungen als leges speciales gegenüber der schweren Körperverletzung gekennzeichnet worden, so daß nur der Tatbestand einer fahrlässigen Tötung vorliegt, nicht auch gleichzeitig eine schwere Körperverletzung.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß auch der Entwurf 1935 einer gesonderten Regelung der vorsätzlichen Körperverletzung mit Todesfolge nicht entraten kann.

Sehen wir uns nun den Wortlaut des Tatbestandes der schweren Körperverletzung in diesem Entwurf an, so fällt die enge Anlehnung an die Fassung der Entwürfe 1927/30 auf. Es ist wieder der Generaltatbestand der schweren Schädigung des Körpers vorangestellt und durch nachfolgende Beispiele erläutert worden. Die bereits im Entwurf 1927 aufgeführten „Beispiele" sind um die erhebliche Beein-

57) S. 270.

58) Den ganzen Wortlaut des Entwurf hat der Verfasser nicht weggelassen.

trächtigung der Arbeitskraft und der Fortpflanzungsfähigkeit bereichert worden. Die Aufnahme dieser beiden Tatbestände ist sehr zu begrüßen, einmal, weil sie wirklich exemplifikatorische Bedeutung haben, zum andern, weil damit dem hier ausgesprochenen Wunsche nach möglichster Vervollständigung dieser Beispiele entgegengekommen wird. Auf der anderen Seite machen sie erst recht den Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauche des Körpers überflüssig, weil sie wahre Beispiele einer schweren Schädigung des Körpers sind, wohingegen die erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauche des Körpers nur eine Wiederholung dieses Tatbestandes bedeutet.

Bereits bei der Besprechung des Entwurfs 1927 ist der Tatbestand der erheblichen Verstümmelung als eine Wiederholung des Tatbestandes der erheblichen Entstellung gekennzeichnet worden. Ebenso ist dort von dem Tatbestand der schweren oder langdauernden Krankheit gesagt worden, daß er ungeeignet ist, den einleitenden Generaltatbestand zu erläutern.

Die erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauche der geistigen Kräfte kann m. E. genauer gefaßt werden durch „im Gebrauch des Verstandes". Geistige Kräfte sind schließlich auch Begabung zum Hellsehen, Instinkte u. a. m. Ihre Zerstörung durch Verletzung würde daher nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung einer geistigen Kraft sein, sondern sogar ihre Vernichtung. Diese geistigen Kräfte können aber im Hinblick auf den hohen Strafrahmen des Entwurfs für die schwere Körperverletzung (sechs Monate Gefängnis bis Zuchthaus) nur dann hier berücksichtigt werden, wenn der Verletzte sich mit ihnen sein Brot verdiente. Tat er dieses, so fallen sie bereits unter erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitskraft[59]), wenn nicht, so müssen sie unberücksichtigt bleiben.

Eine Verbesserung bedeutet übrigens auch noch die Hinzufügung des Wortes „voraussichtlich" zu den einzelnen Tatbeständen. Damit braucht im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht eindeutig erwiesen zu sein, daß die Entstellung für immer andauert. Diese Fassung schützt das Gesundheitsgut bei allen schweren Schädigungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der gerade bei der geltenden Fassung so viele Unbilligkeiten hervorgerufen hat.

Wenn der Bericht[60]) der amtlichen Strafrechtskommission ausführt, die Fassung „geeignet, schwer an Körper oder Gesundheit zu schädigen" enthalte auch den Begriff der Lebensgefährdung, so ist demgegenüber auf die Ausführungen auf Seite 17 zu verweisen, nach

---

59) Die Arbeitskraft umfaßt hier auch die Berufsfähigkeit, weil letzetre nichts anderes ist, als die Arbeitskraft subjektiv vom Verletzten aus gesehen. Da auch der Enwurf 35 den Täter für die Folgen nur verantwortlich macht, wenn er sie wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat, sind diese subjektiven Momente, unter ihnen auch die Berufsfähigkeit zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Ausführungen S. 45 ff.).

60) S. 270.

denen diese Ansicht nicht immer zutrifft. Aber ich möchte diese Ausführungen des Berichts dahin gelten lassen, daß die Lebensgefährdung nur dann strafbar ist, wenn sie eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit im Gefolge gehabt hat. Diese Ansicht steht zu den angeführten voraufgegangenen Ausführungen nicht im Widerspruch. Wenn dort die Aufnahme der Lebensgefährdung in den Tatbestand der schweren Körperverletzung befürwortet worden ist, so geschah das im Hinblick auf den Strafrahmen. Die gesetzliche Mindeststrafe des amtlichen Entwurfs beträgt für die schwere Körperverletzung unter Berücksichtigung mildernder Umstände nach § 72 a. E. drei Monate Gefängnis, nach dem Entwurf 1935 sechs Monate Gefängnis, weil letzterer, jedenfalls nach dem Ergebnis der bisherigen Beratungen, eine Unterschreitung der unteren Strafrahmengrenze nicht zuläßt[61]). Die Höchststrafe ist im amtlichen Entwurf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, im Entwurf 1935 zeitige Zuchthausstrafe bis zur Höchstdauer. Im Hinblick auf diese Verdoppelung der Mindeststrafe erscheint mir die bloße Lebensgefährdung ohne schwere schädliche Folgen doch nicht eine so schwerwiegende Verletzungshandlung zu sein, daß sie sich in den neugezogenen Strafrahmen einpaßt.

Es bleibt schließlich noch zu untersuchen, ob der verbleibende Tatbestand unter dem Sammelbegriff der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauch der Sinne zusammengefaßt. Letztere Fassung beseitigt die Mängel, die sich aus dem Worte „verliert" ergaben, und daraus, daß bei dem Sehvermögen der Verlust auf einem oder beiden Augen hervorgehoben worden ist, während eine entsprechende Fassung beim Gehör fehlt.

Es ist bereits an anderer Stelle ausgeführt[62]), daß Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit klarer ist, als Verlust der Zeugungsfähigkeit, ebenso auffallende Entstellung besser als erhebliche Entstellung. Nur könnte der Entstellungstatbestand durch Hinzufügung der Worte: „An der entblößten Gestalt" an Klarheit gewinnen.

Das Verfallen in Siechtum ist in dem Entwurf nicht erwähnt. Dieser Tatbestand hat sich in der geltenden Fassung nicht bewährt, weil die medizinische Begriffsbestimmung des Wortes Siechtum zu eng ist[63]). Es ist auch untunlich, den zu engen Begriff in den Tatbestand aufzunehmen und die von ihm nicht erfaßten Fälle dem Generaltatbestand zur Regelung zu überlassen. Hierdurch würde ein Beispiel in den Tatbestand aufgenommen, das mangelhaft ist und deshalb nur zu unklaren Vorstellungen über den Umfang des Generaltatbestandes führen kann, den es doch erläutern soll. Dann erscheint es mir schon richtiger zu sein, die bisherigen Anwendungsfälle des Siechtums an den einleitenden Generaltatbestand abzugeben.

Nach den kritischen Betrachtungen des geltenden Rechts[64]) hat sich auch der Tatbestand des Verfallens in Lähmung in der Praxis

61) vgl. Bericht S. 62/63.
62) vgl. S. 28.
63) vgl. S. 22/23.
64) vgl. S. 24.

nicht bewährt, und zwar wegen der Meinungsverschiedenheiten, die auch in der medizinischen Wissenschaft über diesen Begriff herrschen [65]). Die Erwägungen des vorhergehenden Absatzes lassen deshalb auch die Übernahme dieses Tatbestandes als Beispiel in den Entwurf nicht für angebracht erscheinen.

Der Tatbestand des Verfallens in Geisteskrankheit würde durch den Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung im Gebrauch des Verstandes verbessert erscheinen [66]).

Die Probleme der Heilbehandlung und der Einwilligung des Verletzten sind gegenüber dem § 263 E. 27 bezw. dem geltenden § 226 a RStGB. unverändert geblieben. Es kann daher auf die Ausführungen über diese Vorschriften verwiesen werden.

§ 6. Ausländisches Recht.

a) Das österreichische Recht.

Das geltende österreichische allgemeine Strafgesetz datiert noch aus dem Jahre 1852. Es sind auch dort seit geraumer Zeit Reformbestrebungen im Gange, die erstmals nach dem deutschen Entwurf von 1919 von beiden Ländern gemeinsam weitergetrieben wurden. So sind die Entwürfe von 1925 und 1927/30 das Ergebnis der Beratungen der Vertreter beider Länder, die damit ein schönes Beispiel der Kulturgemeinschaft der deutschen Stämme gaben. Leider ist diese Zusammenarbeit den später einsetzenden politischen Spannungen zwischen den beiden Ländern zum Opfer gefallen. Auch machten wohl die weltanschaulichen Gegensätze der beiden Länder seit dem Durchbruch des Nationalsozialismus in Deutschland ein weiteres Zusammenarbeiten unmöglich.

Die Reformbestrebungen in Österreich sind auch noch nicht bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches gediehen, sodaß wir uns noch mit den §§ 152, 153 des alten Gesetzbuches auseinanderzusetzen haben, die lauten:

§ 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§ 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, wäh-

65) vgl. Gutachten der preuß. Wissenschaftl. Deputation i. Vierteljahresschrift f. gerichtl. Medizin, N.F. 16, S. 1 ff.

66) vgl. S. 71.

rend sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder wegen derselben, vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§ 154 bestimmt, daß in den Fällen der §§ 152, 153 die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre ist, die in erschwerenden Fällen auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann.

Der Tatbestand des § 12 enthält grundsätzlich eine kasuistische Regelung. Jedoch sind die Einzelfälle, insbesondere die Tatbestände der Gesundheitsstörung und der schweren Verletzung so verallgemeinert, daß praktisch von einer Kasuistik schon nicht mehr gesprochen werden kann. So haben denn auch gerade diese beiden Tatbestände wegen ihrer ungenauen Fassung in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten geführt. So sieht eine Gruppe von Schriftstellern [67]) in der Gesundheitsstörung eine Störung des Allgemeinbefindens, eine andere [68]) eine Krankheit. Der Oberste Gerichtshof [69]) definiert die Gesundheitsstörung als einen „Zustand eines das normale Befinden merklich störenden körperlichen Unbehagens". An diesem Überblick der gegensätzlichen Ansichten läßt sich schon ermessen, wie wenig sich der Begriff der Gesundheitsstörung als Tatbestand der schweren Körperverletzung eignet.

Nicht anders ist es mit dem Tatbestand der erheblichen Verletzung. Hierzu lassen wir einen maßgebenden Kommentar des österreichischen Strafgesetzes sprechen: „Der Ausdruck „schwere Verletzung" ist recht unglücklich gewählt, denn er ergibt die Definition: Wer gegen einen Menschen so handelt, daß daraus eine schwere Verletzung desselben erfolgt, macht sich der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. „Darüber was eine schwere Verletzung ist, schweigt das Gesetz und man weiß nicht, ob man es mit einem juristischen oder medizinischen Begriff zu tun hat."

Die Wendung „Berufsfähigkeit" betont zu sehr die subjektive Seite der Arbeitskraft. Letzterer Ausdruck scheint sich als der umfassendere besser zu eignen.

Das Wort „Geisteszerrüttung" umfaßt zwar sowohl die Geisteskrankheit als auch die Geistesschwäche. Es ist daher besser gewählt als „Geisteskrankheit" unserer geltenden Fassung. Aus den auf Seite 71 gemachten Ausführungen halte ich jedoch die Wendung „erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauche des Verstandes" für glücklicher.

Schließlich ist noch die Besonderheit zu vermerken, daß sowohl die Gesundheitsstörung als auch die Berufsunfähigkeit wenigstens zwanzig Tage angedauert haben müssen, um als schwere körperliche

67) Lammasch-Rittler, Grundriß des österr. Strafrechts bearbeitet von Rittler 5. Auflage, S. 234; Herbst, Handbuch des allg. österr. Strafrechts Bd. 1 7. Aufl. S. 325.

68) Stoß, Lehrbuch des österr. Strafrecht 2. Aufl. S. 271; Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtl. Medizin S. 361.

69) KH 2686.

Schädigungen zu gelten. So sehr dies Erfordernis für Klarheit sorgt, ist diese Fassung doch abzulehnen, weil nach ihr die Bestrafung des Täters zu sehr von Zufälligkeiten abhängt. Je nachdem, welche Heilmethoden der Arzt anwendet, liegt eine schwere oder eine leichte körperliche Beschädigung vor. Auch wird der Verletzte es vielfach in der Hand haben, durch Hinauszögern der Krankheit die Beschädigung eine schwere werden zu lassen.

Bei dem subjektiven Tatbestand fällt auf, daß der Vorsatz hier negativ umschrieben ist, durch die Worte: „Zwar nicht in der Absicht ihn zu töten". Für diese Fassung wird sich wohl schwerlich ein vernünftiger Grund finden lassen. Der, worauf sich der Vorsatz beziehen muß, ergibt sich aus den Tatbestandsmerkmalen.

Ob der besondere Erfolg verschuldet sein muß oder ob nur Kausalzusammenhang genügt, ist im Gesetz nicht geregelt. Dementsprechend sind die Meinungen hierüber geteilt[70]).

Unbekannt ist dem geltenden Gesetz, eine vorsätzliche Körperverletzung gegen bestimmte Personen, die sich in Ausführung ihres Berufs befinden oder gegen Eltern als schwere Körperverletzung anzusehen. M. E. heben diese Delikte sich zwar über den Rahmen einer durchschnittlichen leichten Körperverletzung hinaus, sind aber doch nicht so schwerwiegender Art, daß sie sich in den Strafrahmen des E. 35 einfügen würden, der als Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis vorsieht ohne die Möglichkeit mildernder Umstände. Die vorgenannten Qualifikationen können wohl auch durch Einstufung in die leichte Körperverletzung durch erhöhte Strafzumessung der gerechten Sache zugeführt werden.

Abschließend läßt sich von der Fassung des geltenden österreichischen Rechts sagen, daß sie uns für unsere Strafrechtsreform keine Anregungen geben kann.

b) Das tschechoslowakische Recht.

In der Tschechoslowakei gilt noch das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, das als Strafgesetz der Tschechoslowakei neu eingeführt worden ist. Die Bestimmungen über die schwere Körperverletzung weisen gegenüber der österreichischen Fassung keine Veränderungen auf. Es kann daher auf die kritischen Betrachtungen des voraufgegangenen Abschnittes verwiesen werden.

c) Das dänische Recht.

Das geltende dänische Strafgesetzbuch ist seit dem Jahre 1930 in Kraft. Es handelt sich hier also um ein ganz modernes Gesetzge-

---

70) Altmann-Jakob a.a.O. S. 384 für Verschuldenshaftung; KH für Erfolgshaftung (KH 68, 457, 1097 u. a.).

bungswerk. Die schwere Körperverletzung ist darin im § 246 geregelt, der in deutscher Übersetzung [71]) folgendermaßen lautet:

> Fügt jemand einem anderen solchen Schaden zu, daß er sein Seh-, Hör-, Sprach- oder Fortpflanzungsvermögen verliert oder wesentliche Verringerung erleidet, sodaß er verkrüppelt oder in höherem Grade verunstaltet ist, daß er entweder ständig oder für lange unbestimmte Zeit unfähig ist, seine Berufsverpflichtungen oder seine täglichen Arbeiten auszufüllen oder ihm anderer Schaden des Körpers oder der Gesundheit von gleicher Bedeutung zugefügt wird, so wird der Täter wegen schwerer Körperverletzung mit Gefängnis von einem bis zu zwölf Jahren bestraft.

Bei dem Aufbau des objektiven Tatbestandes ist eigentümlich, daß der generalisierte Tatbestand „oder ihm ein anderer Schaden des Körpers oder der Gesundheit von gleicher Bedeutung zugefügt wird" den Beispielen nachgestellt und nach ihnen ausgerichtet ist (von gleicher Bedeutung!). Ich sehe in dieser Methode keinen Vorteil gegenüber dem Aufbau des Entwurfs 35. Die Einschränkung, die der Generaltatbestand durch den Zusatz „von gleicher Bedeutung" erhält, ist die gleiche, wie in unserem Entwurf die s c h w e r e Schädigung; denn etwas anderes soll damit nicht gesagt sein. Dafür hat aber der im Entwurf vorgesehene Aufbau den Vorzug, daß der Leser durch den einleitenden verallgemeinerten Tatbestand sofort ins Bild gesetzt wird, daß nur schwere Schädigungen die Körperverletzung qualifizieren. Mit anderen Worten ist unser Aufbau übersichtlicher [72]).

Von den einzelnen Tatbeständen erinnert die Einzelaufzählung der Sinne an unsere geltende Fassung. Die Zusammenfassung unter den Sammelbegriff „Sinne" halte ich sprachlich für schöner als die Einzelaufzählung, zumal hierdurch die Klarheit nicht verliert. Wenn man auch noch den Geschmacks- und Geruchssinn zu den Sinnen zählt, so dürfte eine vorsätzliche Verletzung dieser Sinne wohl kaum praktisch werden, und wenn doch, so verdienen sie ebenfalls Berücksichtigung. Die besondere Erwähnung des V e r l u s t e s dieser Sinne, wenn auch schon wesentliche Verringerung genügt, erscheint überflüssig. Die Gegenüberstellung von „verkrüppelt oder in höherem Maße verunstaltet" verleitet zu dem Schluß, daß unter verkrüppelt nur niedrige Grade der Verunstaltung zu verstehen sind und auch Berücksichtigung finden [73]). Diese würden aber in keinem Verhältnis zu den übrigen aufgezählten Folgen stehen, sodaß dadurch eine Ungleichartigkeit der Tatbestände eintritt. Die Unfähigkeit zur Erfüllung der täglichen Arbeiten würde, wenn man generell die individuellen Momente des Verletzten berücksichtigt, die Unfähigkeit zur Erfüllung der Berufspflichten umfassen. Demnach scheint es mir ratsam, — und das gilt auch für unser Recht — beide Tatbestände nebeneinander bestehen zu lassen, um damit auch ein Beispiel dafür

71) Die Übersetzung ist der Arbeit von Schmitt, a.a.O. S. 46 entnommen.
72) Zustimmend
73) vgl. Schmitt a.a.O. S. 46.

zu geben, daß individuelle Momente des Verletzten bei der Beurteilung, ob die Folge eine schwere ist, mit heranzuziehen sind. Daß die Unfähigkeit ständig oder für lange unbestimmte Zeit dauern muß, kommt auch in unserem Entwurf durch die Worte „voraussichtlich für lange Zeit" zum Ausdruck.

Subjektiv erfordert § 246 Vorsatz. Das ergibt sich aus § 249 der lautet:

> Der, der durch Fahrlässigkeit jemandem Schaden von der im § 246 angegebenen Art zufügt, wird mit Haft oder Geldstrafe, bei verschärften Umständen mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft.

Wenn § 249 von dem Täter spricht, der durch Fahrlässigkeit die Folgen des § 246 hervorgerufen hat, so kann § 246 selbst nur die vorsätzliche Herbeiführung der Folgen regeln [74]).

Abschließend läßt sich über das dänische Recht sagen, daß es sehr starke Verwandtschaft, insbesondere was die Exemplifikation angeht, mit dem Entwurf 19 hat. Es ist gegenüber dem Entwurf sogar noch darin fortschrittlicher, daß es bei der Exemplifikation Generaltatbestände, wie Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers und Verfallen in eine schwere oder langdauernde Krankheit vermeidet.

d) Das polnische Recht.

Im polnischen Strafgesetzbuch, das im Jahre 1932 in Kraft getreten ist, ist die schwere Körperverletzung in den Artikeln 235, 236 geregelt. Diese Vorschriften lauten in deutscher Übersetzung [75]).

Art. 235. § 1. Wer

a) einen Menschen der Sehkraft, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder

b) ein anderes dauerndes Gebrechen, eine schwere unheilbare Krankheit, eine lebensgefährliche Krankheit oder dauernde Unfähigkeit zur Berufsausbildung verursacht

wird mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2. Hat der Täter fahrlässig gehandelt, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 236. § 1. Wer

a) eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsbeschädigung, welche nicht, oder nur vorübergehend lebensgefährlich sind, aber die körperliche Tätigkeit auf mindestens zwanzig Tage stören, oder

---

74) So auch Schmitt a.a.O. S. 47.

75) Die Übersetzung ist herausgegeben von der Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordnetenkammer.

b) eine dauernde Entstellung oder dauernde Verunstaltung des Körpers verursacht,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. hat der Täter fahrlässig gehandelt so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft bis zu einem Jahre bestraft.

In § 237 sind alle anderen Fälle der Körperverletzung geregelt, für die eine Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen ist.

Man kann die Fälle des § 237 mit leichter, die des § 236 mit erheblicher und die des § 235 mit schwerer Körperverletzung bezeichnen. Diese Dreiteilung gestaltet das Problem der Abgrenzung der Tatbestände keineswegs einfacher. Es gilt nun, die schwere Körperverletzung gegenüber der erheblichen und der leichten, die erhebliche gegenüber der leichten abzugrenzen. Hierdurch gewinnt das Problem nur noch an Schwierigkeiten. Die Dreiteilung würde nur dann von Vorteil sein, wenn man durch eine starre kasuistische Regelung die Grenzen genau festlegen kann. Es ist aber bereits an Hand unseres geltenden Rechts festgestellt worden, daß die einseitige kasuistische Methode die Abgrenzung nicht in befriedigender Weise zu vollziehen vermag. Dann halte ich es aber doch für besser, die in der Mitte liegenden Fälle durch den Strafrahmen zu regulieren. Übrigens hätte es bei der Regelung auch gar nichts ausgemacht die Fälle des § 236 in den § 235 hineinzunehmen, denn § 235 sieht keine Strafgrenze nach unten vor, sodaß die Fälle des § 236 dadurch gar nicht der Gefahr einer zu strengen Bestrafung ausgesetzt wären.

Außerdem ist an der Regelung zu tadeln, daß das Grunddelikt der Körperverletzung, die leichte oder einfache, negativ definiert ist. Alles was nicht schwere oder erhebliche Körperverletzung ist, zählt zur leichten. Dadurch kann aber für das Gunddelikt nur eine klare Begriffsbestimmung heraussprungen, wenn die Tatbestände der beiden qualifizierten Delikte scharf umrissen sind. Sehen wir uns aber die Tatbestände nur oberflächlich hierauf an, so muß festgestellt werden, daß davon keine Rede sein kann. Die Grenze zwischen der schweren und erheblichen Körperverletzung ist für die Begriffsbestimmung des Grunddelikts weniger wichtig, als die Grenze der erheblichen Körperverletzung nach unten. Diejenigen Verletzungen, die nicht unter § 235 fallen, werden durch den Tatbestand des § 236 aufgefangen. Dieser Tatbestand ist aber wenig geeignet, die leichte Körperverletzung zu eliminieren. Denn es muß sehr bezweifelt werden, ob gerade die Dauer einer Krankheit das einzige und richtige Kriterium dafür ist, ob eine Krankheit leicht oder erheblich ist. Wie bereits ausgeführt, hängt die Dauer der Erkrankung vielfach von den verschiedenartigen Heilmethoden der Ärzte ab; außerdem kommt es darauf an, ob der Verletzte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben hat oder nicht. Schließlich trifft nicht jeder Arzt die richtige Diagnose, sodaß die Heilung einer an sich harmlosen Verletzung sich dadurch erhebliche Zeit hinauszögern kann.

Aus diesen Gründen scheint mir die Regelung des polnischen Strafgesetzes nicht nachahmenswert zu sein.

e) Das italienische Recht.

Zu den modernen Strafgesetzen zählt auch das italienische Strafgesetzbuch, das im Jahre 1931 in Kraft getreten ist. Es regelt zunächst in § 581 das Delikt der Schläge. Hierdurch wird das Schlagen unter Strafe gestellt, ohne daß dadurch eine Krankheit an Körper oder Geist entstanden ist. Die Strafe lautet auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Lire. Es folgt dann in § 582 die eigentliche Körperverletzung. Hiernach ist eine Körperverletzung strafbar, die eine Krankheit an Körper oder Geist hervorruft. Sie wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. In § 583 sind dann die strafschärfenden Umstände des Grunddelikts genannt. Diese Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung[76]):

> Die Körperverletzung ist schwer und es tritt Gefängnis von drei bis sieben Jahren ein:
>
> 1. Wenn die Tat eine Krankheit zur Folge hat, welche das Leben des Verletzten in Gefahr bringt, oder eine Krankheit oder Unfähigkeit, der gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen, für eine Zeitdauer von mehr als vierzig Tagen;
> 2. wenn die Tat die dauernde Schwächung eines Sinnes oder eines Organes hervorruft;
> 3. wenn der Verletzte eine schwangere Frau ist und die Tat die Beschleunigung der Niederkunft zur Folge hat.
>
> Die Körperverletzung ist schwerster Art und es tritt Gefängnis von sechs bis zwölf Jahren ein, wenn die Tat zur Folge hat:
>
> 1. eine sicher oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit;
> 2. den Verlust eines Sinnes;
> 3. den Verlust eines Gliedes oder eine Verstümmelung, welche das Glied unbrauchbar macht, den Verlust des Gebrauchs eines Organs oder der Zeugungsfähigkeit oder eine dauernde und schwere Behinderung der Sprache;
> 4. die Mißgestaltung oder die dauernde Verunstaltung des Gesichts;
> 5. die Fehlgeburt der verletzten Person.

In § 584 wird schließlich die Todesfolge noch schwerer bestraft, wenn der Vorsatz sich auf die Begehung eines der Delikte des § 581 oder § 582 bezogen hat.

Nach Artikel 585 wird in den Fällen der Art. 582, 583, 584 die an sich schon nicht geringe Strafe insbesondere die Mindeststrafe er-

76) Übersetzung stammt von Dr. Bunge.

höht, wenn einer der strafschärfenden Umstände der Art. 576 oder 577 vorliegt oder die Tat mit Waffen oder ätzenden Stoffen begangen ist.

Der Absatz 2 des Art. 582 kennzeichnet als Waffe:

1. die Schußwaffe und alle anderen Waffen, deren natürliche Bestimmung der Angriff auf die Person ist;
2. alle anderen zum Angriff geeigneten Werkzeuge, deren Tragen vom Gesetz unumschränkt oder ohne rechtfertigenden Grund verboten ist.

Den Waffen stehen Explosivstoffe und Gase mit Erstickungs- oder Erblindungswirkung gleich.

Die strafschärfenden Umstände der Art. 576 und 577 lauten:

Art. 576.

1. Bei Vorliegen eines der in Ziffer 2 des Art. 61 bezeichneten Umstände (Art. 61 Ziff. 2: Die Begehung der strafbaren Handlung zur Ausführung oder Verbergung einer anderen oder zur Erlangung oder Sicherung des Ertrages, Nutzens oder Preises oder der Straflosigkeit wegen eines anderen Vergehens für sich oder andere.)
2. Gegen den Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, wenn einer der in den Ziff. 1 und 4 des Art. 61 bezeichneten Umstände vorliegt, oder ein vergiftendes oder anderes hinterhältiges Mittel angewendet oder aber Vorbedacht gegeben ist; (Art. 61 Ziff. 1: Das Handeln aus niedrigen oder leichtfertigen Beweggründen. Ziff. 4: Das Verüben von Gewalttätigkeiten, oder das Handeln mit Grausamkeit gegen die Person.).
3. Seitens des Flüchtigen, um sich der Verhaftung, Festnahme oder Einschließung zu entziehen oder sich die Unterhaltsmittel während der Fluchtdauer zu beschaffen;
4. Seitens des zur Begehung von Verbrechen mit anderen Verbundenen, um sich der Verhaftung, Festnahme oder Einschließung zu entziehen;
5. Im Augenblick der Begehung eines der in den Art. 519, 520 und 521 vorgesehenen Verbrechen; 519: Notzucht und Vollziehung des Beischlafs mit Kindern und Geisteskranken; 520: Beischlaf unter Mißbrauch der Eigenschaft als öffentlicher Beamter; 521: Notzuchtshandlungen, das sind Handlungen der in Art. 519 und 520 gezeichneten Art, ohne daß es zur Geschlechtsvereinigung kommt.

Im Rahmen des Strafgesetzes ist flüchtig, wer sich in den in Ziff. 6 des Art. 61 bezeichneten Voraussetzungen befindet. (Art. 61 Ziff. 6: Der Umstand, daß der Schuldige die strafbare Handlung während der Zeit begangen hat, in der er sich aus freien Stücken der Vollstreckung eines Strafbefehls oder eines Befehls zur Verhaftung, Festnahme oder Einschließung, die wegen eines früheren Vergehens ausgefertigt sind, entzogen hat.)

Art. 577. .... wenn die Tat begangen ist:

1. gegen den Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie;
2. unter Anwendung vergifteter Stoffe oder eines anderen hinterhältigen Mittels;
3. mit Vorbedacht;
4. bei Vorliegen eines der in den Ziff. 1 und 4 des Art. 61 bezeichneten Umstände (vgl. hierzu Art. 576 Ziff 2.)

Diese langatmige Klassifizierung ist absichtlich gebracht worden, um statt anderem dem Leser die unmögliche Regelung der schweren Körperverletzung im italienischen Recht verständlich zu machen. An Unübersichtlichkeit ist diese Fassung wohl kaum zu übertreffen. Es versteht sich daher von selbst, daß wir aus diesem Gesetzbuch nichts für den Aufbau unseres Tatbestandes lernen können. Es hat deshalb keinen Zweck und würde auch zu weit führen, die einzelnen Tatbestände kritisch zu würdigen. Sie sind auch in unserer vorgesehenen Fassung, sei es im Generaltatbestand oder in den Beispielen enthalten. Bemerkenswert ist nur die Hervorhebung des Schutzes der schwangeren Frau, der wohl auch in den exemplifikatorischen Teil unseres Gesetzentwurfes Eingang verdiente [77]).

Unbefriedigend ist auch die Regelung des subjektiven Tatbestandes. Hier genügt, daß der Vorsatz auf die Begehung einer leichten Körperverletzung gerichtet war; hinsichtlich der besonders schweren Folgen ist ursächlicher Zusammenhang mit der vorsätzlichen Verletzungshandlung notwendig und ausreichend [78]). Über diese Regelung, die mit der unseres geltenden Rechts übereinstimmt, ist bereits bei der Besprechung der Mängel unseres geltenden Rechts das Erforderliche gesagt.

Abschließend kann zu dem ausländischen Recht gesagt werden, daß es uns nur die Anregungen geben konnte, die Berufsunfähigkeit und den Schutz der schwangeren Frau in den Tatbestand der schweren Körperverletzung als Beispiele aufzunehmen.

77) In der Kritik im allgemeinen zustimmend Schmitt a.a.O. 51/52.
78) vgl. Saltelli-Di Falco zu Art. 583.